

Herrn  
Heino Schween  
Brookhornsweg 11  
27624 Geestland

Ihr Zeichen und Tag

Aktenzeichen:

Datum

**63 ImG 13/2016**

14.05.2018

**Amt Bauaufsicht und Regionalplanung**

**Auskunft erteilt**

Frau Mauel

**Dienstgebäude**

Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven

**Zimmer-Nr.**

313

**Telefon-Durchwahl**

04721/66-2449

**Telefax-Durchwahl**

04721/66-2472

**E-Mail**

m.mauel@landkreis-cuxhaven.de

## Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit Kostenfestsetzung

**Bauherr:**

Heino Schween, Brookhornsweg 11, 27624 Geestland

**Bauvorhaben:**

Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Plätzen, Neubau eines Behälters für kontaminiertes Wasser (519,54 m<sup>3</sup>) sowie Neubau von fünf Futtersilos (je 40 m<sup>3</sup>)

**Baugrundstück:**

Geestland, Drangstedter Postweg  
Gemarkung Bederkesa, Flur 27, Flurstück 19

### **A – Genehmigung**

Aufgrund des Antrages vom 27.07.2016, zuletzt vervollständigt am 13.12.2017, wird Herrn

**Heino Schween  
Brookhornsweg 11,  
27624 Geestland**

gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung für den

- Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Plätzen und den
- Neubau eines Behälters für kontaminiertes Wasser (519,54 m<sup>3</sup>) sowie den
- Neubau von fünf Futtersilos (je 40 m<sup>3</sup>)

auf dem Baugrundstück in der Stadt Geestland,  
Gemarkung Bederkesa, Flur 27, Flurstück 19 erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Die zu beachtenden **Inhaltsbestimmungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweise** entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text und dem beigefügten Merkblatt. Diese sind zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlagen betreffende Entscheidungen ein, insbesondere die nach den §§ 2 und 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)<sup>1</sup> erforderliche Baugenehmigung. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### **Geltungsdauer:**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder wenn die Errichtung oder der Betrieb der Anlage drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Wird die Genehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Die Genehmigung wird mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen:

### **B – Inhaltsbestimmungen**

1. Das Gutachten über die Geruchs-, Ammoniak-, Staub und Keimimmissionen sowie die Stickstoffdeposition des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 01.11.2016 und die naturschutzfachliche Ergänzung vom 01.11.2016 zu diesem Gutachten sowie die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 01.11.2017 sind grundlegender, verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der dort genannten Ausgangsbedingungen (Tierhaltung, Ablufführung etc.).
2. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bauvorhaben (LFB 16.139a) vom 01.11.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

### **C – Aufschiebende Bedingungen**

1. **Vor Baubeginn** sind folgende Unterlagen 2fach zur Prüfung nachzureichen:
  - **statischer Nachweis für die Hähnchenmastställe inkl. Schornsteine**
  - **Feuerwiderstandsnachweis für die Hähnchenmastställe entsprechend dem Brandschutzkonzept**
  - **statische Berechnung inkl. Rissbreitennachweis für den Stahlbetonbehälter für kontaminiertes Regenwasser unter Berücksichtigung einer Verwendung als Wasserbehälter**
  - **statische Berechnung für die Futtermittelsilos inkl. der stählernen Unterkonstruktion der Kunststoffbehälter sowie des Gründungsbau-teiles (Fundament) und der Verbindungsmittel zum Fundament**

**Für die oben angeführten Bauteile bzw. für die Arbeiten an den entsprechenden Bauteilen liegt keine wirksame Baugenehmigung vor.**

---

<sup>1</sup> vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung

**Mit den Ausführungsarbeiten an diesen Bauteilen darf daher erst nach Genehmigung der Unterlagen begonnen werden.**

**Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 10 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**

2. **Vor Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (1600 l/min. über 2 Std. im Umkreis von bis zu 300 m) entsprechend den Antragsunterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung der Stadt Geestland über die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (mind. 1600 l/min. über 2 Std. im Umkreis von bis zu 300 m) vor Inbetriebnahme unaufgefordert beim Amt Bauaufsicht und Regionalplanung vorzulegen. Eine vorherige Nutzung der baulichen Anlagen ist ausgeschlossen.
3. **Vor Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen ist die Errichtung der Feuerwehrezufahrt nachzuweisen sowie eine Bestätigung über die Geeignetheit der Zufahrt als Feuerwehrezufahrt durch die örtliche Feuerwehr beim Amt Bauaufsicht und Regionalplanung vorzulegen.
4. **Vor Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen ist vom Aufsteller des **Brandschutzkonzeptes** vor Ort eine **Schlussabnahme** durchzuführen und danach eine mängelfreie schriftliche Bestätigung dem Bauaufsichtsamt vorzulegen, dass sämtliche Punkte des Brandschutzkonzeptes erfüllt sind.

**Eine Zuwiderhandlung der Nr. 2 – 4 stellt gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 10 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**

## **D – Auflagen**

### **Auflagen zum Betrieb der Anlage**

#### ***Baubeginn***

1. Der Beginn der Bauarbeiten der Baumaßnahme ist schriftlich anzuzeigen (§ 76 NBauO). Eine Zuwiderhandlung gegen diese schriftliche Anordnung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

#### ***Fertigstellung***

2. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist schriftlich anzuzeigen (§ 76 NBauO).  
Eine Zuwiderhandlung gegen diese schriftliche Anordnung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

#### ***Schlussabnahme***

3. Die Schlussabnahme nach § 77 NBauO wird angeordnet.
4. Die Schlussabnahme ist **mindestens 14 Tage** vor der endgültigen Inbetriebnahme schriftlich beim Landkreis Cuxhaven zu beantragen. Mit der Beantragung sind u. a. alle erforderlichen Nachweise und (Abnahme-)Bescheinigungen vorzulegen, die aufgrund der Unfallverhütungs-, der gesetzlichen Vorschriften, der sonstigen Regeln der Technik sowie aufgrund dieses Bescheides erforderlich sind. Ohne diese vollständigen Nachweise und (Abnahme-) Bescheinigungen ist eine Schlussabnahme nicht möglich.

#### ***Inbetriebnahme***

5. Die Anlage darf erst nach den erfolgreichen angerordneten Einzelabnahmen (statische, brandschutzrechtliche und wasserrechtliche Abnahmen) sowie der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden. Hierzu wird der Landkreis Cuxhaven einen

Schlussabnahmeschein ausstellen. Dieser ist zusammen mit dem Genehmigungsbescheid aufzubewahren.

### **Betriebseinstellung**

6. Dem Landkreis Cuxhaven ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### **Allgemeines zum Betrieb der Anlage**

7. Die Masthähnchenanlage ist je Stalleinheit und Mastperiode antragsgemäß auf eine Anlagenkapazität in Höhe von jeweils 42.000 Masthähnchen begrenzt. Es wurden insgesamt 2 Stalleinheiten beantragt.

8. **Es sind Voraussetzungen zu schaffen, die den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage ermöglichen (siehe RdErl. D. MU, d. MS u. d. ML v. 2.5.2013).**

Die Entlüftung des Stalles ist beim Bau bereits so zu gestalten, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abluftreinigungsanlage ohne einen erheblichen baulichen Eingriff nachgerüstet werden kann. Hierdurch bedingte evtl. spätere Eingriffe (z.B. in die Statik des Stalles) sowie die Vorhaltung einer ausreichenden Fläche für den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Für den Masthähnchenbereich gibt es derzeit vier nach DLG-Standard zertifizierte Abluftreinigungsanlagen (ARA), an denen man sich orientieren kann.

9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie sowie die zur Schlussabnahme vorgelegten Bescheinigungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Dieser ist den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen.
10. Das BVT-Merkblatt sowie die hierzu erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten. Für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurden BVT-Schlussfolgerungen (siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017) bekannt gegeben. Diese BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Festlegung einzelner Werte und Techniken im Genehmigungsverfahren. Die BVT-Schlussfolgerungen legen als Zusammenfassung der BVT-Merkblätter die besten verfügbaren Techniken für eine Industriebranche fest und sind verbindlich von den Betreibern der IED-Anlagen einzuhalten.
11. Die Türen der Ställe sind nach dem Ein- und Ausstallvorgang unverzüglich zu verschließen und grundsätzlich geschlossen zu halten.
12. Eine ausreichende Notstromversorgung ist vorzuhalten, um die Versorgung der Ställe, insbesondere die Be- und Entlüftung der Ställe sicherzustellen, ebenso ein Alarmierungssystem.
13. Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang zu von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das kurzzeitige

Abfahren der Anlage festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

14. Bei Störungen im Betriebsablauf ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.
15. Alle technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen, zu warten und instand zu halten.
16. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Tierplatzbelegung
  - Prüf-, Wartungs- und wesentliche Reparaturarbeiten
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
  - Betriebs- und Stillstandszeiten
  - Wasser-/Energieverbrauch
  - Verbrauchte Futtermengen
  - Abfallentstehung
  - Ausbringung von Mineral- und Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen
17. Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
18. Die Umsetzung eines Reparatur- und Instandhaltungsprogramms ist sicherzustellen, so dass sich die baulichen Anlagen und die technischen Einrichtungen in einem gutem Zustand und die Anlagen sauber gehalten werden.
19. Bei der Geflügelhaltung ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall.
20. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
21. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere (Rohprotein-) angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
22. Tierkadaver sind in geschlossenen Behältern zu lagern. Die Temperatur der Tierkadaver muss weniger als 10 °C betragen. Ihr Umfüllen zum Abtransport zur Tierkörperbeseitigungsanlage muss in abgedeckten Behältern oder Wechselbehältern erfolgen.
23. Das Stallgebäude sowie dessen Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.
24. Die Bauweise, die verwendeten Materialien und der Zustand müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
25. Für die Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen oder sonstigen technischen Einrichtungen, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.

### **Anzeigepflichten**

26. Der Betreiber hat den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall (z.B. Brandereignis) oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit erheblichen Auswirkungen, wie z.B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, mitzuteilen. Als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden bzw. emittieren, in Brand geraten oder explodieren.



27. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes,
- b) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse sowie deren Verbleib,
- c) den Verbleib der bei einem Abbruch der Anlage anfallenden Materialien und deren Entsorgung (Nachweis des Entsorgers). Bei Beseitigung als Abfall ist eine Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, beizufügen,
- d) die durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung.

28. Der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cuxhaven sind Änderungen zum Betreiber der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

29. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschlüsse (auch Nebenabreden) in Bezug auf die Geschäftsführung und/oder Vertretung, ihre Änderung, Auflösung, die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Gesellschafters und dgl., sowie relevante Änderungen oder Ergänzungen eines Gesellschaftervertrages, sind in Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Privilegierung anzuzeigen.

Jeder Geschäftsvorfall der genannten Art ist dem Landkreis Cuxhaven unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zur Prüfung des Fortbestandes der Privilegierung anzuzeigen.

**Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**

30. Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Düngerecht sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- a. wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der in den Antragsunterlagen nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- b. bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- c. wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- d. wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- e. wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- f. wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

**Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**

31. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde



ein

entsprechend

neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und –menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

**Eine Zuwiderhandlung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**

### Auflagen zum Wasserrecht

#### Hähnchenmastställe:

32. Die Stahlbeton-Bodenplatte ist aus einem wasserundurchlässigen Beton gemäß DIN 1045-2, Abschnitt 5.5.3 herzustellen. Die Betonqualität ist durch eine Bestätigung des Lieferwerkes nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.
33. Für die Lauffläche im Geflügelstall sind die Betonvorgaben aus dem Betonteilkatalog unter 3.8.2, Stallböden, Buchstabe L, zu berücksichtigen.
34. Gem. § 77 (1) NBauO werden die **Abnahmen der Auffanggruben** angeordnet. Die Abnahmen der Auffanggruben sind mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme beim Landkreis Cuxhaven, Herrn Brending, Tel.: 04721/662534, zu beantragen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gem. § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für die Abnahmen der Auffanggruben werden die Gebühren gesondert in Rechnung gestellt.
35. Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.
36. Eine Zwischenlagerung des Hühnerkotes findet antragsgemäß auf dem Grundstück nicht statt. Der Mist ist entsprechend den Angaben im Antrag in der benachbarten Biogasanlage einzusetzen und dort auch zwischen zu lagern.

#### Futtersilos:

37. Die Bodenplatten der Futtermittelsilos sind von Futtermittelresten sauber zu halten, so dass bei Niederschlag kein belastetes Oberflächenwasser entstehen kann.

#### Schmutzwasserbehälter:

38. Die Stahlbetonbauteile der baulichen Anlage sind aus einem wasserundurchlässigen Beton gemäß DIN 1045-2, Abschnitt 5.5.3, herzustellen. Die Betonqualität ist durch eine Bestätigung des Lieferwerkes nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.
39. Gemäß § 77 (1) NBauO wird die **Abnahme der Dichtigkeit von dem Behälter** in Anwesenheit des Bauherrn oder des verantwortlichen Unternehmers (Baufirma, Ingenieurbüro) sowie des Landkreises Cuxhaven (Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft) angeordnet.

Die Abnahme der Dichtigkeit ist mindestens eine Woche vor Durchführung beim Landkreis Cuxhaven, Herrn Brending, Tel.: 04721/662534, zu beantragen.

Die Prüfungen der Dichtigkeit ist wie folgt durchzuführen:

Eine visuelle Überprüfung der Anlage auf möglichen Undichtigkeiten wie z. B. Risse und dergleichen ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dichtigkeit des Lagerbehälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden oder nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Der Fußpunkt, d.h. der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Das Ergebnisprotokoll wird dem Antragsteller durch die Wasserbehörde zugestellt. 48 Stunden nach erstmaligem Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes mit Gülle oder Jauche ist eine weitere visuelle Überprüfung der gesamten Anlage auf Dichtheit durchzuführen (oberirdische Behälterteile,

Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage, freiliegende Rohrleitungen usw.).

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Abnahmen der Dichtigkeit gehen zu Lasten des Bauherrn und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Dichtigkeitsprüfung ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Sicherstellung eines umfassenden Gewässerschutzes. Sie entbindet nicht von Gewährleistungen aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen.

40. Gem. § 77 (1) NBauO wird die **Abnahme des Schmutzwasserbehälters** angeordnet. Die Abnahme des Behälters ist mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme beim Landkreis Cuxhaven, Herrn Brending, Tel.: 04721/662534, zu beantragen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gem. § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für die Abnahme werden die Gebühren gesondert in Rechnung gestellt.
41. Gemäß § 77 (1) NBauO wird die **Abnahme der Leckerkennungsdrainage** angeordnet. Die Abnahme der Leckerkennungsdrainage ist mindestens eine Woche vor der Verfüllung der Baugrube beim Landkreis Cuxhaven, Herrn Brending, Tel.: 04721/662534, zu beantragen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für die Abnahme werden die Gebühren gesondert in Rechnung gestellt.
42. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit des Lagerbehälters durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtigkeit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Teile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters **sowie die Kontrollschächte des Leckerkennungssystems** sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Landkreis Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist der Landkreis Cuxhaven – Amt Wasser- und Abfallwirtschaft – als Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer erforderlichen Wasseruntersuchung hat der Betreiber zu tragen.
43. Beim Befüllen des Lagerbehälters ist ein Mindestfreibord von 0,20 m einzuhalten. Für Niederschlagswasser sind mindestens 0,40 m pro Jahr zu berücksichtigen.
44. Im Bereich der Entnahmestelle ist ein Vorplatz von mindestens 4 x 6 m aus wasserundurchlässigem Beton oder Asphalt zu befestigen. Die Entwässerung ist in eine Vorgrube oder über eine Pumpe mit Schwimmerschaltung in den Lagerbehälter vorzunehmen. Der Behälter darf erst nach der Abnahme des Vorplatzes durch den Landkreis Cuxhaven in Betrieb genommen werden.
45. Gemäß § 77 Abs. 1 NBauO wird die **Abnahme des befestigten Vorplatzes** angeordnet. Die Abnahme des befestigten Vorplatzes ist eine Woche vor der Inbetriebnahme des Behälters beim Landkreis Cuxhaven, Herrn Brending, Tel.: 04721/662534, zu beantragen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gemäß § 80 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für die Abnahme werden die Gebühren gesondert in Rechnung gestellt.
46. Gemäß § 77 Abs. 1 NBauO wird die **Abnahme der Verwallung** um den Behälter angeordnet. Die Abnahme der Verwallung um den Behälter ist mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme des Güllebehälters beim Landkreis Cuxhaven, Herrn Brending, Tel.: 04721/662534, zu beantragen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gemäß § 91 Abs. 2 NBauO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Für die Abnahme werden die Gebühren gesondert in Rechnung gestellt.

### Auflagen zum Düngerecht

47. Bei der Aufbringung anfallender Wirtschaftsdünger/ Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern.

### **Auflagen zum Naturschutz**

48. Vor Baubeginn ist mit dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven einvernehmlich abzuklären, wo der anstehende Erdaushub verbracht wird. Der Genehmigungsinhaber hat diesbezüglich 6 Wochen vor Baubeginn unter Angabe der Menge in einer Karte den Verbleib des Aushubes darzustellen. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:
- Der anfallende Erdaushub ist entweder abzutransportieren oder auf dem Flurstück flach einzuebnen.
  - Der anfallende Erdaushub infolge der Neubauten und der Senke ist auf den angrenzenden Ackerflächen flach einzuebnen. Der Boden darf nicht zur Verfüllung von Bodensenken sowie auf Grünlandflächen aufgebracht werden.
  - Der infolge der Bau- und Kompensationsmaßnahmen anfallende Boden darf nicht auf Grünlandflächen eingeebnet werden. Er ist ausschließlich auf Ackerflächen, jedoch außerhalb der hier vorkommender Mulden und Vertiefungen aufzubringen.
  - Der Bodenauftrag darf nicht in der Vogelbrutzeit erfolgen (d.h. nicht vom 15. März – 20 Juni).
  - Ein Bodenauftrag auf sonstigen landwirtschaftlichen genutzten Flächen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven erfolgen.
  - Wird der Bodenaushub anderweitig verwertet oder verkauft ist dieses dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven nachzuweisen.
49. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entlang der kompletten westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 39, Flur 26, Gemarkung Bederkesa ein acht Meter breiter Streifen aus der Nutzung zu nehmen. Der Streifen ist in der Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme in einer Breite von vier Metern mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Für die Neuanpflanzungen sind standortgerechte, gebietsheimische Laubgehölze wie Eiche (*Quercus robur*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) zu verwenden. Innerhalb der Hecke beträgt der Pflanzabstand für Bäume ca. 2 – 3 m, dazwischen sind Sträucher mit einem Abstand von ca. 1,50 m zu setzen. Es können auch partiell hochstämmige Obstbäume in die Pflanzung eingebracht werden. Die restlichen vier Meter Breite sind durch Oberbodenabtrag auszuhagern. Der Boden kann im Bereich der vorgesehenen Gehölzpflanzung aufgetragen werden.

50. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass der angrenzend vorhandene und zu erhaltende Baumbestand nicht gefährdet wird (keine Aufschüttungen, Lagerungen von Baumaterialien, Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich, Beachtung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
51. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 01.11.2016 (LBP) ist Bestandteil der Genehmigung. Die hier auf den Seiten 15 bis 26 beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind umzusetzen. Die in den Auflagen dieser Genehmigung genannten Ergänzungen bezüglich der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Hinblick auf eine detaillierte und

hinreichende Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten und fristgerecht durchzuführen.

52. Im Begrünungsplan (Abbildung 7) des LBP wird auf dem Baugrundstück eine bestehende Feldhecke überplant. Es kann aus naturschutzfachlicher/ landschaftspflegerischer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass durch diese Überplanung artenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden, da sich möglicherweise in den zu fällenden Bäumen Habitats von besonders oder streng geschützten Tierarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz befinden. Daher sind die zu fällenden Bäume, vor einer Beseitigung durch eine fachkundige Person artenschutzrechtlich zu überprüfen. Ist nicht auszuschließen, dass sich Habitats besonders oder streng geschützter Tierarten in diesen Bäumen befinden, so ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise zu erörtern (zuständige Sachbearbeiter Herr Schäfer, Tel.: 04721/ 66 2343 oder Herr Müller, Tel.: 04721/ 66 2345).
53. Auf dem Baugrundstück sind die Anlagen von Wallhecken vorgesehen (LBP Seite 15 bis 17). Die Bepflanzung kann erst nach ausreichender Setzung des Walles erfolgen. Für die Neuanpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze wie Eiche (*Quercus robur*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), zu verwenden. Innerhalb der Hecke beträgt der Pflanzabstand für Bäume (spätere Überhälter) ca. 10 m, dazwischen sind Sträucher und kleinwüchsige Bäume mit einem Abstand von ca. 1,50 m zu setzen. Es können auch partiell hochstämmige Obstbäume in die Pflanzung eingebracht werden.
54. Die geplanten Gehölzanpflanzungen sind den Darstellungen und Beschreibungen entsprechend spätestens in der Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme vorzunehmen.
55. Die Gehölzanpflanzungen sind naturnah als „Wildgehölz“ zu entwickeln ohne eine gärtnerische Nutzung mit Ziergartencharakter.
56. Die vorhandenen und die angepflanzten standortgerechten Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene, abgestorbene bzw. abgängige Gehölze sind stets durch neue, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.
57. Zur Realisierung der Kompensationsmaßnahmen (hier: Anpflanzungen auf dem Baugrundstück und auf dem Flurstück 39, Flur 26, Gemarkung Bederkesa) sind gebietseigene Gehölze der Arten aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“<sup>2</sup> zu verwenden; die Untere Naturschutzbehörde kann Abweichungen zulassen.
58. Bei Beweidung der angrenzenden Flächen sind die Anpflanzungen so einzuzäunen, dass ein Verbiss durch Tiere nicht möglich ist.
59. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Gehölzanpflanzungen sind schriftlich oder fernmündlich dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven mitzuteilen (zuständige Sachbearbeiterin Frau Skrock, Tel.: 04721/ 66 2317, Fax 04721/ 66 2652).
60. Die Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 95/7, Flur 4, Gemarkung Steinau sind ab Baubeginn dauerhaft umzusetzen und extensiv als Mähwiese gemäß den Vorgaben im LBP Seite 24 zu nutzen.

Pflegerahmen für die Wiesennutzung:

---

<sup>2</sup> Leitfaden des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2012; [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden\\_gehoelze\\_.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf)

- Keine Aufbringung von mineralischem und organischem Dünger (einschließlich Gülle), von Kalk und von Bioziden.
- keine Neuansaat, Reparatur- und Nachsaaten,
- keine Dränung und weitergehende Entwässerungsmaßnahmen,
- keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen z.B. Walzen, Schleppen, Rüschen in der Zeit vom 15. März bis zum ersten Mahdtermin vor dem 25. Juni des Jahres,
- keine End- oder Zwischenlagerung von Erntegut (z.B. Rundballen),
- keine Beweidung,
- Nutzung als ein- oder zweischürige Wiese mit jeweils kompletter Abfuhr des Mahdgutes, erste Mahd nicht vor dem 26. Juni eines jeden Jahres,
- die Mahd ist vom Flächeninneren nach außen durchzuführen,
- Die Weidetore und Zäune sind ordnungsgemäß zu unterhalten.
- Mögliche Pflegeabänderungen, die sich aus Bewirtschaftungsgründen ergeben, oder sonstige erforderliche Änderungen zur Erreichung des Kompensationszieles sind nach vorheriger Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und des Nutzers/Eigentümers möglich.

61. Die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung wird als Kompensationsmaßnahme einer naturschutzfachlichen Aufwertung und damit den naturschutzfachlichen Kompensations- und Entwicklungszielen nur gerecht, wenn parallel und temporär sehr nasse Flächen entstehen und gleichzeitig eine Mahd zum o.a. späten Zeitpunkt ermöglicht wird. Um das Entwicklungsziel „großflächiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ tatsächlich auch zu erreichen sind zusätzlich zum o. g. Pflegemaßnahmen auch Maßnahmen im Gelände bezgl. der Ausgestaltung Gräben und Beetgräben im Herbst/Winter nach Baubeginn durchzuführen. Der Genehmigungsinhaber hat diesbezüglich bis zum 15.07.2018 in Text und Karte einen sach- und fachgerechten Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) vorzulegen und mit dem Naturschutzamt abzustimmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die abgestimmten Maßnahmen im Herbst/Winter nach Baubeginn umgesetzt werden und die folgenden Erhaltungsmaßnahmen dauerhaft umgesetzt werden.
62. Bei Feststellung von Brutvorkommen spätbrütender, gefährdeter, außergewöhnlicher Vogelarten, wie beispielsweise dem Wachtelkönig, ist der 1. Mahdtermin in dem Brutjahr auf der Kompensationsfläche nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde auf einen späteren Mahdtermin im Juli zu verlagern.
63. Die Weidetore und -zäune auf dem Kompensationsgrünland sind ordnungsgemäß zu unterhalten.
64. Pflegeabänderungen auf dem Kompensationsgrünland, die sich aus Bewirtschaftungsgründen ergeben oder zum Erreichen des Entwicklungszieles erforderlich sind, sind mit dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.

### **Auflagen zum Arbeitsschutz**

65. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
66. Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).
67. Arbeitsstättenverordnung  
Werden auf dem Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind dann entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

68. Baustellenverordnung

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

69. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 1 Anhang 1.3 ArbStättV).

70. Verkehrswege

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.

Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. Beim Einrichten von *neuen Arbeitsstätten* muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen.

71. Maßnahmen gegen Brände

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen werden in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 konkretisiert.

Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, je nach Brandgefährdung und je nach größtmöglicher Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.2., Abs. 1,2).

72. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektronischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).

73. Stalleinrichtungen, Lüftungsanlage

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei

bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

### **Auflagen zur Betriebssicherheit**

74. Die Flüssiggasanlage mit dem Fassungsvermögen von weniger als 3 Tonnen Flüssiggas ist vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen (Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV).

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob:

- a.) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
- b.) die Anlage einschließlich der Anlagenteile vorschriftsmäßig errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist.

75. Die Flüssiggasanlage ist gem. den Vorgaben der BetriebSichV wiederkehrend durch eine befähigte Person (äußere Prüfung), bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) (innere Prüfung) prüfen zu lassen. Sofern der Hersteller kürzere Prüf Fristen als die vorgegebenen Höchstfristen nach BetrSichV vorsieht, sind die Vorgaben des Herstellers einzuhalten.

Zur Prüfung befähigte Personen sind solche gemäß § 2 Absatz 6 BetrSichV.

76. Alle Anlagenteile des Flüssiggasbehälters müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge geschützt werden.

77. Um den Flüssiggasbehälter dürfen im Abstand von 5 m um betriebsbedingte Austrittsstellen keine

- offenen Kanäle,
- gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe,
- offene Schächte,
- Öffnungen zu tieferliegenden Räumen und
- Luftansaugöffnungen

vorhanden sein.

78. Die zu den Antragsunterlagen nachgereichte „*Gefährdungsbeurteilung durch explosionsfähige Staub-Luftgemische für die bestimmungsgemäße Verwendung von Silos zur Lagerung von Futtermittel*“ kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Silos kurzzeitig mit dem Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden kann (**Zone 22**).

Diese Gefährdungsbeurteilung betrachtet jedoch ausschließlich den Betrieb der Silos, wie sie vom Hersteller geliefert werden und nicht den tatsächlichen späteren Einbauzustand und die weitere automatisierte Fütterungstechnik.

Sofern im Einbauzustand das Auftreten und das Wirksamwerden von Zündquellen im Betrieb für die Futtermittelsilos und die weiterführende automatisierte Fütterungstechnik nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist durch den Betreiber für diesen Anlagenteil ein Explosionsschutzdokument gem. GefahrstoffV (Anhang 1, Nr. 1 GefStoffV) i. V. m. der Betriebssicherheitsverordnung (Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) zu erstellen.



## **Auflagen zum Immissionsschutz**

*Festsetzung der Immissionswerte:*

### Schallimmissionen

79. Beim Betrieb der Anlage sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Für die im Einwirkungsbereich der Anlagen nächstgelegenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnhäuser werden folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt:

- Immissionswerte (Mischgebiet, Dorfgebiet)
  - tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB (A),
  - nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB (A).
- Immissionsort: Wohnbebauung Hof Langenbruch 1, Geestland

Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund der ausreichenden Abstände zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der genannten Lärmimmissionsrichtwerte auf Anforderung des Landkreises Cuxhaven bei Vorliegen eines begründeten Verdachts durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen ist.

Das Mess- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Geräuschen ist nach den Bestimmungen der TA-Lärm durchzuführen.

### Geruchsimmissionen

80. Die Geruchsimmissionen der Anlage sind so zu begrenzen, dass die Zusatzbelastung der Anlage – IZ – unter Berücksichtigung der Vorbelastung – IV – im Einwirkungsbereich der Anlage zu einer Gesamtbelastung – IG – führt, die folgende Immissionswerte – IW – nicht überschreitet:

- Immissionswert (Außenbereich): 0,25 (25 %)
- Immissionsort: Wohnbebauung Hof Langenbruch 1, Geestland

Angesichts der vorliegenden Immissionsprognose des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 01.11.2016 ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionswerte bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eingehalten werden.

81. Die Angabe des Immissionswertes erfolgt als relative Häufigkeit der Geruchsstunden (Klammerwert: Angabe in Prozent der Jahresstunden).

82. Das Einhalten der Geruchsimmissionsrichtwerte ist bei begründeten Beschwerden zu einem vom Landkreis Cuxhaven festzulegenden Zeitpunkt durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zulassen.

83. Das Mess- und Beurteilungsverfahren für die Ermittlung von Gerüchen ist nach den Bestimmungen der GIRL durchzuführen.

## **E – Hinweise**

### **Hinweise zum Baurecht und Immissionsschutz**

1. Zur Absicherung der Erschließung wurde eine Überwegungsbaulast (Flurstücke 13 und 14, Flur 27, Gemarkung Bederkesa) eingetragen.

2. Auf die zwischen der Stadt Geestland und dem Bauherrn (Heino Schween) am 18.05.2017 geschlossene Vereinbarung über die Ertüchtigung des Wirtschaftsweges „Drangstedter Postweg“ wird verwiesen.
3. Eine Änderung möglicher Inputstoffe der Biogasanlage, in die der Hähnchending verbracht wird, ist nicht Bestandteil dieses Antragsverfahrens.
4. Die Anlage unterliegt auf Grund ihrer Größe der Überprüfung nach der Industrieemissions-Richtlinie. Hierzu erhalten Sie nach der Inbetriebnahme gesonderte Anschreiben.
5. Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit
  - a. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und
  - b. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält.

Dies gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind.

6. Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG  
 Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)) betreibt, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Frage, ob es sich um „relevante“ gefährliche Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 IED handelt, wurde aufgrund der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 07.08.2013 rechtlich geprüft. Das vom Antragsteller verwendete Desinfektionsmittel enthält zwar relevante gefährliche Stoffe gemäß der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging); es wird jedoch nicht auf dem Betriebsgelände gelagert und nur bei Bedarf, d.h. nach dem Ausstellungs- und Stallreinigungsvorgang, innerhalb des Stallgebäudes (Betonboden gem. DIN 1045) von einer Fremdfirma als 1-2 % Lösung zubereitet (verdünnt) und versprüht. Es gelangt daher kein Desinfektionsmittel in Boden und Grundwasser, sondern verdunstet im Stall. Damit ist der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG gegeben. Auf Grund der tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag ausgeschlossen werden. Ein Bericht über den Ausgangszustand ist somit für die Hofstelle nicht erforderlich. Auch das Abwasser, der Tierdung oder aber Sickersäfte stellen im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG keine gefährlichen Stoffe dar.

### **Hinweise zum Wasserrecht**

7. Das Vorhaben liegt außerhalb des derzeit festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Jedoch liegt es innerhalb des Einzugsgebietes der Grundwasserentnahme für die Wasserfassungen des Wasserwerkes Bederkesa, d. h. innerhalb der gegenwärtig geplanten Trinkwasserschutz-zone III B. Insofern wird darauf hingewiesen, dass die nahe des Vorhabens gelegenen Flächen künftig von den Auflagen bzw. Nutzungsbeschränkungen der zukünftigen Wasserschutzgebiets-verordnung berührt sein können.

### **Hinweise zum Naturschutz**

8. In der ersten Januarwoche 2017 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Ortsbesichtigung auf der externen Kompensationsfläche durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die bestehenden Beetgruppen auf dem gesamten Flurstück (auch auf der bereits durch andere Bauvorhaben gebundenen Kompensationsfläche) ausgefräst wurden. Der zeitliche Zyklus, die Art der Beetgräben- und Gruppenräumung sowie das Fräsen der Gruppen auf der externen Kompensationsfläche auf dem Flurstück 95/7, Flur 4, Gemarkung Steinau sollten künftig eng mit dem Naturschutzamt abgestimmt werden.
9. Bezüglich der Herstellung des LAP wird dem Genehmigungsinhaber angeraten für Anfang Mai 2018, vor dem 1. Mahdtermin, mit dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven einen gebührenpflichtigen Ortstermin abzustimmen (zuständige Sachbearbeiterin Frau Skrock, Tel.: 04721/ 66 2317, Fax 04721/ 66 2652).
10. Auf Wunsch des Genehmigungsinhabers wird das Kompensationsgrünland für das in Rede stehende Bauvorhaben sowie ein Überhang, welcher noch nicht im Rahmen der Genehmigungen zu B 704/2009, ImG 17/2009, ImG 12/2010, C 28 /2014 (CUX14-115-01-8.1Gf), C 48/2009 gebunden ist, bis zur südlichen Grenze des Flurstücks ausgedehnt und als Kompensationsüberhang anerkannt. Der Kompensationsüberschuss/ Überhang von rd. 6.680 m<sup>2</sup> kann somit rechnerisch bezogen auf künftige Bauvorhaben im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung für den Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Boden/ Arten/Biotope angerechnet werden, wenn das Kompensationsziel und die Maßnahmen auf dem o.a. Kompensationsgrünland aus naturschutzfachlicher Sicht für die Kompensation dieser Eingriffe geeignet sind.
11. Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen wurden Baulasten eingetragen.

### **Hinweise zum Veterinärrecht**

12. Beim Bau des Hähnchenmaststalles und bei der Haltung der Hähnchen sind die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung<sup>3</sup> genannten Anforderungen einzuhalten. Insbesondere die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach §§ 3 und 4 TierSchNutzV, sowie die besonderen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Masthühner nach §§ 16 - 20 TierSchNutzV sind zu beachten.

### **Hinweise zur Betriebssicherheit**

13. Sofern Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Zone 0, 1, 2 , 22 usw.) vorhanden sind, sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) diese vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit überprüfen zu lassen.  
*(Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gem. BetrSichV definiert als die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile.)*
14. Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- und Kontroll- und Regeleinrichtungen im Sinne der RL 2014/34/EU (ATEX-RL) mit ihren Verbindungseinrichtungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.
15. Die Prüfaufzeichnungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (§17, Abs. 1, BetrSichV).

### **Hinweise zum Düngerecht**

---

<sup>3</sup> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist

16. Festmistlagerung: Gemäß Rd.Erl. d. MU u. d. ML -23-62034/00 ersetzt die Lagerung auf der Fläche grundsätzlich nicht die Lagerung der ortsfesten, wasserundurchlässig befestigten Platte. Die aktuellen Entwürfe der DüV sehen eine Sperrfrist für Festmiete vor, so dass spätestens mit Ende der Übergangsfristen (1. Januar 2020) eine Mistlagerplatte vorzuhalten ist.
17. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
  - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
  - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
  - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 1. Juni 2012.
18. Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

### **Hinweise zum Denkmalrecht**

19. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und sind der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven, Tel.: 04745/94390, unverzüglich anzuzeigen. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

### **F – Bau- und Betriebsbeschreibung**

Nach dem vorgelegten Betriebserhebungsbogen vom 27.09.2016 bewirtschaften Sie (Antragsteller Herr Heino Schween) hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb mit derzeit rd. 178 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Im Rahmen betrieblicher Weiterentwicklungsmaßnahmen ist beantragt, zwei Hähnchenmastställe mit je 42.000 Tierplätzen, 5 Futtersilos und einen Auffangbehälter für kontaminiertes Wasser zu errichten.

Nach Prüfung der Landwirtschaftskammer handelt es sich bei dem Betrieb um Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB mit überwiegend eigener Futtergrundlage.

Darüber hinaus betreiben Sie (Antragsteller Herr Heino Schween) losgelöst vom landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb auf einer anderen Hofstelle im Rahmen einer GbR zwei eigenständige Hähnchenmastställe. Diese Betriebe verfügen über eigene landwirtschaftliche Flächen.

### **G – Bekanntmachung Auslegung**

Nach § 10 Abs. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des

Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.07.2017:

- im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven, Ausgabe Nr. 27,
- in der Nordsee-Zeitung,
- zusätzlich im Internet.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 31.07.2017 bis 30.08.2017 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven,
- Stadt Geestland, Rathaus II, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland

## **H – Begründung**

### **Behandlung von Einwendungen**

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 31.07.2017 bis zum 13.09.2017 sind gegen das Vorhaben 2 Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen wurden bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen, da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen. Die Absage des Erörterungstermins wurde in dem Zeitraum vom 19.09.2017 bis zum 02.10.2017 im Internet bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden sowohl die Einwender als auch der Bauherr schriftlich über die Absage des Erörterungstermins informiert.

Die eingegangenen Einwendungen wurden an den Bauherrn und das Gutachterbüro sowie an die folgenden betroffenen Fachämter und Fachbehörden zur Auswertung und Stellungnahme weitergeleitet:

1. Brandschutzprüfer
2. Untere Wasserbehörde (Oberflächenentwässerung)
3. Untere Wasserbehörde (Wasserschutzgebiete)
4. Untere Naturschutzbehörde (Eingriffsregelung)
5. Untere Naturschutzbehörde (Wald)
6. Landwirtschaftskammer Bremervörde (Düngebehörde)

Eine Prüfung und Berücksichtigung der jeweiligen Einwendungen ist im Verfahren erfolgt.

Zu den jeweils vorgebrachten Einwendungspunkten haben sich folgende Prüfungsergebnisse ergeben:

### **1. Verfahrensfragen/ Formfehler**

Die für einen Antrag nach dem BImSchG erforderlichen Antragsunterlagen werden in den §§ 4, 4a – 4 d der 9. BImSchV näher aufgeführt. Die dort aufgelisteten Unterlagen sind einerseits nicht abschließend, andererseits sind die genannten Angaben nur zu machen, soweit sie für die Entscheidung erforderlich sind. Die Behörde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies notwendig erscheint. Eine Vollständigkeitsprüfung ist ordnungsgemäß unter Einbeziehung der betroffenen Fachämter und Fachbehörden erfolgt. Soweit erforderlich wurden die Unterlagen ergänzt. Dritten steht kein selbstständig durchsetzbares Recht auf Vervollständigung der Unterlagen zu. Die Antragsunterlagen enthalten alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben.

Es erfolgte eine Bekanntmachung des Bauvorhabens sowie eine Auslegung der Antragsunterlagen. Die hierfür erforderliche Vollständigkeit der Unterlagen war zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gegeben, da die notwendigen Unterlagen zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Anlage vollständig vorgelegen haben (siehe z.B. Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg, naturschutzfachliche Ergänzung zum Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg). Eine Änderung dieser Unterlagen ist nach der Auslegung nicht mehr erfolgt. Die nach der Auslegung nachgereichten Unterlagen sind nicht als wesentliche Unterlagen einzustufen. Die nachgereichten Unterlagen enthalten vielmehr Verweise auf die bereits vorgelegten Antragsunterlagen, die Teil der Auslegung waren. Nachteilige Auswirkungen für Dritte wurden durch die Unterlagen nicht begründet. Das Erfordernis einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung wurde durch die Nachreichung einzelner Unterlagen daher nicht ausgelöst.

Gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, stattgefunden. Eine UVP-Pflicht ist erst ab einer Tierplatzzahl von 85.000 Tieren gegeben.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren bereits mit Schreiben vom 16.08.2016 zusammen mit den hierzu prüffähigen Unterlagen entsprechend beteiligt worden. Das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung wurde dem Bauherrn mit Schreiben vom 05.09.2016 mitgeteilt. Damit wurde das Verfahren der Vorprüfung vor dem 16.05.2017 eingeleitet, so dass die Vorprüfung nach den Vorschriften des bis dahin geltenden UVPG zu Ende zu führen ist (Art. 3 Abs. 1 UVP-ÄndRL, § 74 Abs. 1 UVPG-E). Die Auswertung der vorgelegten Stellungnahmen hat ergeben, dass das Vorhaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch steht und für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch elektronische Medien entsprechend der Neufassung des UVPG sowie eine Auslegung der Planunterlagen im Internet ist folglich für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 20.07.2017 im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven sowie in der Nordsee-Zeitung und darüber hinaus im Internet. Der Antrag und die Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 31.07.2017 bis 30.08.2017 zur Einsicht in Papierform beim Landkreis Cuxhaven und der Stadt Geestland aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend dem UVPG (§ 9 UVPG alte Fassung) hat nur bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Dies ist hier nicht der Fall. Die zu diesem Zeitpunkt für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Vorgaben wurden damit erfüllt.

Die Unterlagen zum Verwertungskonzept haben zusammen mit den Antragsunterlagen sowohl beim Landkreis Cuxhaven als auch bei der Stadt Geestland ausgelegen. Im Verwertungskonzept erfolgt grundsätzlich die Gegenüberstellung des Nährstoffanfalles des Betriebes und des Düngerbedarfs der angebauten Kulturen auf den zur Verfügung stehenden Flächen. Es wurde in dem Antragsverfahren von der Düngbehörde der Nährstoffanfall aller gehaltenen Tiere (Rinder und Hähnchen) unter Beachtung der geplanten Hähnchenmistabgabe sowie der geplanten Aufnahme von Gärresten berücksichtigt. Sämtliche Nährstoffe, die auf den Flächen nicht verwertet werden können, sind im Rahmen des Verwertungskonzeptes als Abgabeverpflichtung vertraglich zu regeln und nachzuweisen. Im Rahmen der jährlichen düngerechtlichen Überwachung des Betriebes gemäß Runderlass zu § 42 Abs. 1 NBauO erfolgt die Kontrolle dieser

Abgabepflichtung über die Meldedatenbank und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche oder aber landwirtschaftlich privilegierte Tierhaltung handelt.

## **2. Grundsätzliches Erfordernis der Anlage/ Übersättigung des Fleischmarktes in Deutschland**

Unter genehmigungsrechtlichen Aspekten spielen ökonomische, gesamtökologische und gesellschaftspolitische Fragestellungen für die Genehmigungserteilung keine Rolle, da die gesetzliche Grundlage (das BImSchG) nur auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorsorgeanforderungen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften abstellt. Die anlagenbezogenen Prüfungen erfordern entsprechend dem immissionsschutzrechtlich verankerten Verursacherprinzip ausschließlich mit dem konkreten Vorhaben in Verbindung stehende Ermittlungen zu Auswirkungen. Sofern keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind, ist die Genehmigung unabhängig davon zu erteilen, ob das Verfahren oder ein alternatives für den Antragsteller ökonomisch(er) ist. Der Bauherr hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung. Der Genehmigungsbehörde wurde hierbei vom Gesetzgeber kein Ermessensspielraum eingeräumt.

## **3. Bauplanungsrecht (Gewerbebetrieb – privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb)**

Das geplante Vorhaben ist im Außenbereich privilegiert, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Der bauplanungsrechtliche Begriff der Landwirtschaft ist im § 201 BauGB definiert. Hiernach fällt Tierhaltung unter Landwirtschaft, soweit das Futter für die Tiere überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Hierfür genügt es, dass ausreichend landwirtschaftliche Flächen zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, auf denen überwiegend Futter erzeugt wird. Auf die Verfütterung des selbst erzeugten Futters an die gehaltenen Tiere kommt es dabei im Übrigen nicht an. Nach Prüfung der Landwirtschaftskammer verfügt der Betrieb des Bauherrn über eine Flächenausstattung von rd. 178 ha und kann für die zukünftige gesamtbetriebliche Tierhaltung 65,92 % des benötigten Futters selbst erzeugen. Der Betrieb verfügt damit über ausreichende Flächen für eine überwiegend eigene Futtergrundlage, so dass es sich um einen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb handelt und folglich um keinen Gewerbebetrieb.

## **4. Ausgleichsmaßnahmen, Landschaftsbild, Ammoniak- und Stickstoffbelastungen**

Im Landkreis Cuxhaven sind aus naturschutzfachlicher Sicht bei Vorhaben, die Ammoniak- und Stickstoffbelastungen hervorrufen, grundsätzlich folgende Punkte gutachterlich zu untersuchen und abzuarbeiten:

1. Ermittlung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung in kg/ha/a bis zu einer Grenze von 300g/ha/a (Betrachtungsraum). Identifizierung (Kartierung) von stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb des Betrachtungsraumes.
2. Festlegung eines Critical-Load-Wertes für den/die stickstoffempfindliche/n LRT/Anhang II-Art.
3. Ermittlung der Hintergrundbelastung.
4. Ermittlung der Gesamtbelastung aus der Addition von Hintergrundbelastung und Zusatzbelastung.
5. Vergleich der Gesamtbelastung mit dem Critical-Load-Wert.
6. Soweit die Gesamtbelastung den Critical-Load-Wert übersteigt: Berechnung der Überschreitung in kg/ha/a sowie prozentual zum Critical-Load-Wert und
7. Ermittlung der Beeinträchtigung in Anlehnung an das „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“

(Lambrecht und Trautner Schlussbericht Juni 2007. FE-Vorhaben 804 82 004 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.). Anwendung der Eingriffsregelung (Kompensation) bei erheblichen Beeinträchtigungen von LRT/Arten innerhalb des/der gleichen LRT/Anhang II-Art.

Für das Bauvorhaben liegt in Bezug auf Geruch-, Ammoniak-, Staub, Keim- und Bioaerosolmissionen sowie der Stickstoffdeposition ein Gutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vor. In dem Gutachten 16.138 A und der Ergänzung GTA 16.223 sind die o.a. Punkte sach- und fachgerecht und schlüssig abgearbeitet worden. Im Ergebnis sind keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen (im Sinne des § 14 BNatSchG) die aus Ammoniak- und Stickstoffdepositionen stammen, ermittelt worden.

Die Naturschutzfachliche Ergänzung zum Gutachten 16.138 A ist in der aufgeführten Detailtiefe aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend.

Die angewandte Methodik des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg ist aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sach- und fachgerecht. Sie erfolgt in Anlehnung an Lambrecht & Trautner (2007) und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse.

Der Landkreis Cuxhaven ist naturräumlich gesehen nach Drachenfels großflächig in zwei Regionen eingeteilt, in 1- Watten und Marschen und 3- Stader Geest. Das hier beantragte Bauvorhaben sowie die Kompensationsmaßnahmen sind in der naturräumlichen Region 3- Stader Geest vorgesehen.

Gemäß § 15 Abs. 2, S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan und der Darstellung der naturräumlichen Regionen in Niedersachsen liegen beide Standorte in der naturräumlichen Region der Stader Geest. Eine Unterscheidung der Standorte ergibt sich hinsichtlich der untergeordneten naturräumlichen Landschaftseinheit. Die Eingriffsfläche liegt in der Bederkesa Geest und die Ersatzmaßnahme liegt in der Bederkesa-Stintstedter Niederungen. Wie bereits oben angeführt, befindet sich die Lage der Eingriffsfläche und die Lage der Ersatzmaßnahme dennoch entsprechend § 15 Abs. 2, S. 3 BNatSchG in demselben betroffenen Naturraum der Stader Geest.

Die Kompensationsflächen und die Kompensationsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser als ausreichend beurteilt.

Bei dem „Pastorenmoor“ handelt es sich um kein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG.

Die Anpflanzung der östlich gelegenen Wallhecke verstellt nicht die Feuerwehrezufahrt. Eine überplante, derzeit vorhandene Feldhecke (40 m<sup>2</sup>) im Bereich der Auffahrt wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag LFB 16.139a als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG bilanziert und ist in der Berechnung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen für Immissionen auf Biotoptypen erforderlich, da gutachterlich keine „Erheblichkeit“ festgestellt werden konnte.

Es sind im Sinne des § 14 BNatSchG die durch die baulichen Anlagen bedingten Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG ermittelt und bilanziert worden. Daraus folgend sind Kompensationsmaßnahmen u.a. extern auf dem Flurstück 95/7, Flur 4, Gemarkung Steinau bestimmt worden (Landschaftspflegerische Fachbeitrag LFB 16.139a vom 01.11.2016). Diese Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht als Ausgleich sowohl möglich, als auch sach- und fachgerecht sowie sinnvoll.

In 2016 erfolgte eine Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) außerhalb von FFH-Gebieten durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR aus Braunschweig. Als Suchraum und Untersuchungsgebiet für die Kartierung wurden die prognostizierten 0,3 kg N h<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>-



Isolinien der zu erwartenden Stickstoffdeposition, entsprechend der Vorabschätzung zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition, festgesetzt.

Im Pastorenmoor sind drei gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Fläche 8, 9 und 10 in Abbildung 5 auf Seite 7 in der Naturschutzfachlichen Ergänzung zum Gutachten 16.138a) erfasst und hinsichtlich der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition in Abbildung 7 (Seite 13) bewertet worden. Die Zusatzbelastung liegt unter 3 % der Critical Loads (CL) der Biototypen MPF (Fläche 9) und BNG (Fläche 10) und damit unterhalb der Bagatellschwelle. Demnach ist eine Beeinträchtigung durch eine anlagenbezogene Stickstoffdeposition in die gesetzlich geschützten Biotope (Fläche 8 und 9) nicht zu erwarten.

Für den Biototyp BNG in Fläche 8 liegt die Zusatzbelastung über 3 % des CL. In Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und BALLA ET AL. (2013) beträgt die graduelle Funktionsbeeinträchtigung 5 % und das berechnete Flächenäquivalent 39,6 m<sup>2</sup>. Nach DRACHENFELS (2016) beträgt die Mindestgröße für die meisten gesetzlich geschützten Biotope 100 m<sup>2</sup>. „Separat zu bewertende Bestände [von Moor- und Sumpfbüsch (BN)] sind ab ca. 100 m<sup>2</sup> Größe [...] geschützt.“

Analog zur Vorgehensweise nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) wird hier die Mindestgröße für das gesetzlich geschützte Biotop BNG (Fläche 8) dem tolerablen quantitativ-absoluten Flächenverlust gleich gesetzt. Die ermittelte Flächengröße von 39,6 m<sup>2</sup> unterschreitet die Mindestgröße für den Biototyp BNG von 100 m<sup>2</sup>. Damit ist der Flächenverlust als unerheblich anzusehen und ein Kompensationsbedarf für FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten und gesetzlich geschützte Biotope nicht abzuleiten.

Das Naturschutzgebiet „Fleckenshölzer“ (NSG LÜ 122) liegt im Nahbereich westlich und südlich von Bederkesa. Im Immissionsgutachten wird in Abbildung 14 auf Seite 42 die anlagenbezogene Stickstoffdeposition für Offenland- (dunkelblau) und Waldbiotope (hellblau) dargestellt, die westlich der Landesstraße L 119 verläuft. Die Gebiete des NSG „Fleckenshölzer“ befinden sich ausschließlich östlich der Landesstraße L 119. Die anlagenbezogene Isolinie von 0,3 kg N h<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> wird im NSG „Fleckenshölzer“ nicht überschritten. Eine Betroffenheit im NSG „Fleckenshölzer“ durch das beantragte Bauvorhaben ist demnach nicht abzuleiten.

Gewässer und Seitengräben sind, sofern diese unter § 30 BNatSchG fallen, im Rahmen der Kartierung durch LaReG mit erfasst worden. Zu Fließgewässern bleibt anzumerken, dass keine Empfindlichkeit gegenüber luftgetragene Nährstoffeinträge bzw. Stickstoffdeposition besteht. Die Empfindlichkeit bezieht sich vorrangig auf Einleitungen und Einschwemmungen von Nährstoffen (vgl. BALLA ET AL., 2013, DRACHENFELS, 2012).

Die Naturschutzfachliche Ergänzung zum Gutachten 16.138a ist eine ergänzende Unterlage zum Immissionsgutachten und bezieht sich damit auf die im Gutachten erläuterten Rechenwege und durchgeführten Ausbreitungsrechnungen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition erfolgt ergänzend zur Betrachtung im Immissionsgutachten und ist seinerzeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven abgestimmt worden. Alle durchgeführten Rechenschritte können anhand der dargestellten Tabellen und der angegebenen Literatur nachvollzogen werden.

In Kapitel 3.2 auf Seite 12 ist die spezifische Vorbelastung durch Stickstoffdeposition nach Osiris-Viewer des Umweltbundesamtes (Vorbelastungsdaten Stickstoff TA Luft Nr. 4.8 – Genehmigungsverfahren (Bezugsjahr 2009)) ermittelt und in der Gesamtbelastung mit berücksichtigt worden (vgl. Tabelle 3 auf Seite 13). Der vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellte Datensatz zur Hintergrundbelastung (Bezugsjahr 2009) stellt „derzeit die beste verfügbare Vorgehensweise zur Bestimmung der Vorbelastung in Genehmigungsverfahren dar“ (vgl. LAI-Papier, 2012).

## 5. UVP-Pflicht

Der Bauherr beantragt, an dem Standort „Hof Langenbruch“ zwei Hähnchenmastställe mit jeweils 42.000 Tierplätzen zu errichten. Entsprechend § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligt worden.

Das Vorhaben löst mit insgesamt 84.000 Tierplätzen zwar den Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung aus, nicht jedoch den Schwellenwert für eine UVP-Pflicht. Erst ab 85.000 Tierplätzen wird eine UVP-Pflicht ausgelöst (siehe Ziffer 7.3.2, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG). Entscheidend ist hierbei, wie viele Tiere gleichzeitig aufgrund der geschaffenen Tierplätze in einer Anlage gehalten werden können. Bei einer Einordnung in das UVPG sind folglich lediglich die Tierplatzzahlen je Mastdurchgang zu berücksichtigen und nicht die insgesamt im Jahr in mehreren Mastdurchgängen nacheinander eingestellten Tiere. Tierplätze anderer Anlagen sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da keine weiteren kumulativen Hähnchenmastanlagen entsprechend dem UVPG vorhanden oder aber beantragt sind, deren Wirkungskreise sich überschneiden. Der nächste Standort weiterer Hähnchenmastanlagen ist einige Kilometer entfernt. Eine Kumulation entsprechend dem UVPG liegt hier nicht vor.

Im Immissionsgutachten wird hinsichtlich der Ammoniakimmissionen gemäß Kapitel 4.8 der TA-Luft 2002 geprüft, ob durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die Bewertung der möglichen Ammoniakemissionen erfolgt anhand eines mehrstufigen Modells (gem. Anhang 1 der TA-Luft 2002).

Es wird geprüft, ob sich innerhalb des Mindestabstandes empfindliche Pflanzen und Ökosysteme befinden (erster Schritt). Im zweiten Schritt wird überprüft, ob bei einem geringeren Abstand der Anlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen die Zusatzbelastung für Ammoniak von  $3 \mu\text{g m}^{-3}$  eingehalten wird. Im dritten Schritt des mehrstufigen Modells darf die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt  $10 \mu\text{g m}^{-3}$  überschreiten. Wenn eine Gesamtbelastung von mehr als  $10 \mu\text{g m}^{-3}$  vorliegt, ist der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet. In diesem Fall ist unter Berücksichtigung der Belastungsstruktur abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt (vierter Schritt).

Laut TA-Luft (2002) ist „die Kenngröße für die Gesamtbelastung [...] bei geplanten Anlagen aus den Kenngrößen für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung zu bilden; bei bestehenden Anlagen entspricht sie der vorhandenen Belastung.“

„Die Voraussetzung für eine einheitliche Bewertung von Stickstoffeinträgen ist eine standardisierte Methode zur Ermittlung der Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung).“ Der vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellte Datensatz zur Hintergrundbelastung (Bezugsjahr 2009) stellt „derzeit die beste verfügbare Vorgehensweise zur Bestimmung der Vorbelastung in Genehmigungsverfahren dar“ (vgl. LAI-Papier, 2012).

Das Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der angegebene Grenzwert für die Ammoniakzusatzkonzentration von  $3 \mu\text{g m}^{-3}$  in den angrenzenden möglicherweise stickstoffempfindlichen Biotopen nicht überschritten wird (zweiter Schritt). Demnach ist der dritte Schritt, die Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der allgemeinen Ammoniakvorbelastung, nicht notwendig.

Dementsprechend ist eine Darstellung der Ist-Situation bzw. einer Summenprüfung mit anderen Verfahren, der Ammoniakwerte nach TA-Luft nicht vorgesehen.

Gleiches gilt für die Betrachtung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition. Sowohl bei der Betrachtung der umliegenden Waldflächen als auch des nordöstlich gelegenen FFH-Gebietes kommt es zu keinen Überschreitungen der anlagenbezogenen Abschneidekriterien bzw. Bagatellschwellen. Daher kann auf die Betrachtung der allgemeinen Vorbelastungen und eine Summation mit Nachbarbetrieben verzichtet werden.

Zum Schutzgut Wasser sind in der Vorprüfung unter Nr. 2.2 „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur- und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)“ Informationen zu Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengestellt.

Der Vorhabenstandort liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Bederkesa“ befindet sich nordöstlich in ca. 30 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Gemäß dem RROP befindet sich die Vorhabenfläche in einem großräumigen Gebiet zur Trinkwassergewinnung und innerhalb einer gegenwärtig geplanten Trinkwasserzone III B. Eine Ausweisung des neuen Schutzgebiets ist jedoch noch nicht erfolgt. Eine Zuordnung zu einem Wasserschutzgebiet ist folglich noch nicht gegeben. Der Bauherr hat sich im Rahmen des Antragsverfahrens jedoch schriftlich dazu verpflichtet, dass Reinigungswasser und den Hähnchenmist außerhalb der Trinkwasservorrang- und Trinkwasserschutzgebiete auszubringen.

In 2016 erfolgte eine Erfassung der gesetzlich geschützten Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) außerhalb von FFH-Gebieten durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR aus Braunschweig. Als Suchraum und Untersuchungsgebiet für die Kartierung wurden die prognostizierten  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ -Isolinien der zu erwartenden Stickstoffdeposition, entsprechend der Vorabschätzung zu Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition, festgesetzt.

Im Pastorenmoor sind drei gesetzlich geschützte Biotop- (vgl. Fläche 8, 9 und 10 in Abbildung 5 auf Seite 7 in der Naturschutzfachlichen Ergänzung zum Gutachten 16.138a) erfasst und hinsichtlich der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition in Abbildung 7 (Seite 13) bewertet worden. Die Zusatzbelastung liegt unter 3 % der Critical Loads (CL) der Biotoptypen MPF (Fläche 9) und BNG (Fläche 10) und damit unterhalb der Bagatellschwelle. Demnach ist eine Beeinträchtigung durch eine anlagenbezogene Stickstoffdeposition in die gesetzlich geschützten Biotop- (Fläche 8 und 9) nicht zu erwarten. Für den Biotoptyp BNG in Fläche 8 liegt die Zusatzbelastung über 3 % des CL. In Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und BALLA ET AL. (2013) beträgt die graduelle Funktionsbeeinträchtigung 5 % und das berechnete Flächenäquivalent  $39,6 \text{ m}^2$ .

Entsprechend § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligt worden. Aufgrund der Einwendungen erfolgte eine nochmalige Beteiligung der betroffenen Fachämter. Die Auswertung der Stellungnahmen hat auch unter Berücksichtigung der Einwendungen ergeben, dass das Vorhaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch steht. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat weiterhin zu dem Ergebnis geführt, dass das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

## **6. Massentierhaltung (Tierschutz/ Antibiotikaeinsatz/ Brandschutz)**

Die maximale Belegungsdichte ist entsprechend der geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben tierschutzrechtskonform in der Genehmigung festgelegt. Die tierschutzrechtlich

geforderten Belüftungsparameter wurden berücksichtigt und sind durch den Anlagenbetreiber einzuhalten. Aus der Ergänzung zur Betriebsbeschreibung geht hervor, dass die Anforderungen an das Halten von Masthühnern aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingehalten werden (siehe z.B. Nachweis der Besatzdichte, der Fütterungseinrichtungen, der Belüftung und der Belichtung). Da diese Voraussetzungen auf europäischer Ebene erarbeitet und in den Planungen berücksichtigt wurden, besteht aus Tierschutzaspekten hier kein Grund, eine Genehmigung zu versagen.

Eine Behandlung erkrankter Tiere mit Antibiotika ist tierschutzrechtlich zwingend erforderlich. Eine Bestandsbehandlung wird nicht grundsätzlich durchgeführt. Aufgrund des Arzneimittelgesetzes (AMG) gilt, dass Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren nur anwenden dürfen, soweit die Arzneimittel von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden (§ 57a AMG). Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen außerdem verschreibungspflichtige Arzneimittel oder andere vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, [...] nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden (§ 58 AMG). Der Tierarzt darf für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Arzneimittel dem Tierhalter [...] nur verschreiben oder an diesen nur abgeben, wenn sie zugelassen sind (§ 56 a AMG). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens eines Arzneimittels wurden unter anderem die klinische Wirksamkeit, mögliche unerwünschte Arzneimittelwirkungen und mögliche Risiken für die Umwelt überprüft. In Bezug auf eine mögliche *Bildung resistenter Keime* (Stichwort „MRSA“) durch den Antibiotikaeinsatz wird auf die Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) vom 21.12.2011 zu den Auswirkungen des Antibiotikaeinsatzes in der Tierproduktion verwiesen: *„Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion zur Resistenzentwicklung und insbesondere zur Ausbreitung von resistenten Keimen beiträgt. Es liegen allerdings keine Daten vor, welchen Anteil dieser Einsatzbereich für Antibiotika an der Verbreitung von Resistenzen beim Menschen ausmacht.“*

Das BfR ist die wissenschaftliche Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Sicherheit von Chemikalien und Produkten erarbeitet. In Bezug auf diese Fragestellung wurde eine bundesweite Antibiotikadatenbank eingerichtet, welcher durch jeden Tierhalter die eingesetzten Antibiotika zu melden sind, um Rückschlüsse auf den Einsatz und ggf. Minderungsmöglichkeiten zu erzielen. Eine Plausibilitätsprüfung der Dokumentation der Antibiotikagabe wird durch die Arzneimittelaufsicht durchgeführt.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass eine Evakuierung von Geflügel im Falle eines Brandes durch Einsatzkräfte der Feuerwehr auf Grund des natürlichen Fluchtverhaltens der Tiere sowie der möglichen Gefährdung der Einsatzkräfte (Gesundheitsgefahr) erschwert ist. Die Rettung der Tiere liegt im Übrigen in der Betreiberpflicht. Im Brandfall hat der Menschenschutz oberste Priorität. Daher sind im Vorfeld technische und/ oder organisatorische Maßnahmen des Betreibers der Anlage zur Sicherstellung der Verhinderung der Brandentstehung sowie zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch (i.d.R. anlagentechnisch) zu treffen. Für das Bauvorhaben liegt ein umfassendes Brandschutzgutachten eines Sachverständigenbüros (Sachverständigenbüro für Brandschutz Sonja Kock) vor. Hierin wurden sogar die Anforderungen des NLT-Papieres berücksichtigt. Für die Intensivtierhaltung hat der Niedersächsische Landkreistag aufgrund der Problematik bei einer Tierrettung im Brandfall am 10.03.2011 ein vorläufiges internes sowie am 12.09.2011 ein Arbeitspapier für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bei Nutztierhaltung herausgegeben. Hierbei verstehen sich die Eckpunkte des Papieres als Empfehlungen, die nicht die Betrachtung des Einzelfalles ersetzen können.

Die Maßnahmen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes werden im Brandschutzkonzept beschrieben. Z.B. wird ein computerüberwachtes

Alarmierungssystem im Stall eingebaut. Technische Störungen werden auf das Handy oder die Telefonanlage des Betreibers weitergeleitet. Vor Inbetriebnahme der baulichen Anlagen hat eine brandschutzrechtliche Abnahme durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes (siehe aufschiebende Bedingung) zu erfolgen. Hierbei ist die vollständige Umsetzung der brandschutzrechtlichen Anforderungen zu überprüfen. Eine Inbetriebnahme ist erst zulässig, sofern keine brandschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Eine Risikosummierung findet nicht statt, da sich weder der Rinderhaltungsbetrieb, noch die Biogasanlage oder aber weitere Geflügelmastställe auf dem Betriebsgrundstück befinden. Vielmehr sind diese in Alfstedt gelegen und nicht in der Gemarkung Bederkesa. Das Gemeindefeuersystem ohne das Vorliegen einer Berufsfeuerwehr über mehrere Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen oder aber Gewerbebetriebe verfügen, ist hierbei der Regelfall.

Gemäß dem Brandschutzgutachten ist eine Löschwasserversorgung in Höhe von 1600 l/min. über 2 Std. im Umkreis von bis zu 300 m erforderlich. In die Genehmigung wurde diesbezüglich eine aufschiebende Bedingung aufgenommen. Hiernach ist vor Inbetriebnahme der baulichen Anlagen die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (1600 l/min. über 2 Std. im Umkreis von bis zu 300 m) entsprechend den Bauantragsunterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der Stadt Geestland über die Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (mind. 1600 l/min. über 2 Std. im Umkreis von bis zu 300 m) vor Inbetriebnahme unaufgefordert beim Amt Bauaufsicht und Regionalplanung vorzulegen. Eine vorherige Nutzung der baulichen Anlagen ist ausgeschlossen.

Des Weiteren ist vor Inbetriebnahme die Errichtung der Feuerwehrezufahrt nachzuweisen sowie eine Bestätigung über die Geeignetheit der Zufahrt als Feuerwehrezufahrt durch die örtliche Feuerwehr vorzulegen. Durch die im Plan dargestellte Wallhecke wird die Funktion der Feuerwehrezufahrt nicht beeinträchtigt. Gemäß dem vorliegenden Feuerwehrezufahrtsplan erfolgt die Zufahrt über die geplante Zufahrt zum Betriebsstandort. Weiterhin ist eine befahrbare Zufahrt für die Feuerwehr westlich auf der Länge des geplanten Stalles Nr. 1 geplant. Eine Überschneidung der geplanten Feuerwehrezufahrt mit der geplanten Eingrünung, die östlich und südlich der Ställe vorgesehen ist (vgl. Abbildung 7 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag), liegt nicht vor.

## **7. Immissionsgutachten (Geruch, Ammoniak, Keime, Bioaerosole)**

Hinsichtlich der Belastungen der Anwohner und schutzbedürftiger Lebensräume durch das Vorhaben wurde ein Fachgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg erstellt. Das Gutachten behandelt die Geruch-, Ammoniak-, Staub, Keim- und Bioaerosolimmissionen sowie die Stickstoffdeposition (Gutachten 16.138 A und Ergänzung GTA 16.223).

Auf die bereits erfolgten Ausführungen zu den Ammoniak- und Stickstoffbelastungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Gutachten geht von der beantragten Tierzahl in Höhe von 84.000 Tieren aus. Dies ist korrekt. Zugrunde zu legen sind die beantragten Tierplätze pro Stall. Hieraus ergeben sich die maximalen Tierzahlen pro Mastdurchgang. Die Zahl der insgesamt pro Jahr gehaltenen Tiere, addiert aus unterschiedlichen Mastdurchgängen, kann hier keine Berücksichtigung finden, da höchstens 84.000 Tiere (je 42.000 Tiere pro Stall) gehalten werden dürfen und folglich gleichzeitig emittieren können.

In Kapitel 3.2 auf Seite 12 der Gutachtenergänzung GTA 16.223 ist die spezifische Vorbelastung durch Stickstoffdeposition nach Osiris-Viewer des Umweltbundesamtes (Vorbelastungsdaten Stickstoff TA Luft Nr. 4.8 – Genehmigungsverfahren (Bezugsjahr 2009)) ermittelt und in der Gesamtbelastung mit berücksichtigt worden (vgl. Tabelle 3 auf Seite 13). Der vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellte Datensatz zur Hintergrundbelastung (Bezugsjahr 2009) stellt „derzeit die beste verfügbare Vorgehensweise zur Bestimmung der Vorbelastung in Genehmigungsverfahren dar“ (vgl. LAI-Papier, 201215).

Die Ammoniakzusatzkonzentration von  $3 \mu\text{g m}^{-3}$  wird in den angrenzenden möglicherweise stickstoffempfindlichen Biotopen nicht überschritten (zweiter Schritt). Demnach ist der dritte Schritt, die Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der allgemeinen Ammoniakvorbelastung, nicht notwendig. Dementsprechend ist eine Darstellung der Ist-Situation bzw. einer Summenprüfung mit anderen Verfahren, der Ammoniakwerte nach TA-Luft nicht vorgesehen. Gleiches gilt für die Betrachtung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition. Sowohl bei der Betrachtung der umliegenden Waldflächen als auch des nordöstlich gelegenen FFH-Gebietes kommt es zu keinen Überschreitungen der anlagenbezogenen Abschneidekriterien bzw. Bagatellschwellen. Daher kann auf die Betrachtung der allgemeinen Vorbelastungen und eine Summation mit Nachbarbetrieben verzichtet werden.

In dem Gutachten 16.138 A wurden in den Kapiteln 5.3 – 5.4 Aussagen zu den Staubemissionen und -immissionen und auch zu den Bioaerosolen und Keimemissionen gemacht. Zusammenfassend sind folgende Fazits gezogen worden:

Ausgehend von dem Erlass zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren „Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“ (Stand 22.03.2013) wurde voranstehend die Bioaerosolproblematik entsprechend dem Erlass abgearbeitet.

Im Abstand von unter 500 m zur geplanten Anlage befindet sich ein betriebsfremdes Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebes, so dass eine erlasskonforme Prüfung im Hinblick auf die Bioaerosolbelastung im Rahmen des Sachverständigengutachtens erfolgt ist.

Die Zulässigkeit von Geruchsmissionen richtet sich nach der Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL. Dort sind die zulässigen Geruchshäufigkeiten genannt. Immissions- oder Emissionswerte bzgl. Werte für Keime sieht die TA Luft hingegen nicht vor. Es gibt bislang auch keine sonstigen Grenz- oder Orientierungswerte, die die Schädlichkeitsschwelle für Bioaerosole beschreiben. In dem vorgelegten Immissionsgutachten wurden entsprechende Berechnungen bzgl. der hilfweise heranzuziehenden Emissionen von Feinstäuben – als Träger der Bioaerosole - in der Immissionsprognose durchgeführt.

Hierbei hat sich in der Berechnung der Feinstaubkonzentrationen ergeben, dass die Irrelevanzwerte im Umfeld deutlich eingehalten werden. Die ermittelten, unter den gegebenen Annahmen zu erwartenden, anlagenbezogenen Feinstaub- bzw. Schwebstaubkonzentration im Umfeld des Bauvorhabens ergeben keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben. Die Irrelevanzwerte (3 % vom Grenzwert) werden sowohl für Feinstaub (PM 10) als auch für Schwebstaub (PM 2,5) deutlich unterschritten. Weitergehende Untersuchungen waren damit nicht mehr erforderlich.

Der derzeitige Stand des Wissens bezüglich möglicher Gesundheitsgefahren aus Bioaerosolemissionen aus der Tierhaltung, wie er auch im Weißdruck der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 dargestellt ist, nennt nur Hinweise und erste mögliche Ergebnisse, die durchweg aus Befragungen und Selbsteinschätzungen stammen. Unabhängig bestätigte klinische Befunde sind nach hiesigem Kenntnisstand bislang nicht vorhanden und werden auch in der VDI 4250, Blatt 1, nicht genannt.

Relevante schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne des § 5 (1) 2 BImSchG sind im Zusammenhang mit Bioaerosolen bislang fachlich weder bestätigt noch negiert worden. Es gibt derzeit keine wissenschaftlich überprüften Konzentrationswerte für Bioaerosole in der Nachbarschaft von Tierhaltungen, bei deren Auftreten gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen. Wissenschaftlich ist abschließend nicht geklärt, ob und wie weit Bioaerosole überhaupt geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen.

Gesundheitsgefahren durch Mikroorganismen und Endotoxine aus Stallanlagen sind bisher nicht nachgewiesen worden. Die Zunahme von Allergien beruht nach derzeitigem Kenntnisstand eher auf Indikatoren, die im direkten Wohnumfeld der Bevölkerung zu finden sind (trockene Heizungsluft, Schimmelpilze durch feuchte Wände, Hydrokulturen und Biomüll im Haushalt, Teppichböden mit Hausstaubmilben, Zusatzstoffe in vorgefertigten Lebensmitteln etc.).

In dem Gutachten 16.138 A sind auf den Seiten 61 ff die Rechengangprotokolle für die Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen aufgelistet. Diesen Protokollen kann man die berücksichtigten Ausbreitungsparameter entnehmen.

Da die Anlage im Planzustand die anlagenbezogenen Abschneidekriterien bzw. Bagatellschwellen bei den Ammoniak- und Staubimmissionen und auch bei der Stickstoffdeposition einhält, ist eine weitere Betrachtung der Emissionen von anderen Betrieben für diese Stoffe nicht notwendig.

Für die Betrachtung der Geruchsmissionen wurden die nächsten relevanten emittierenden Tierhaltungsanlagen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um 2 Rindviehbetriebe. Weitere Betriebe liegen in dem zu berücksichtigenden Radius nicht vor. Die von den Einwendern angeführte Hähnchenmastanlage in Alfstedt ist mehrere Kilometer vom jetzigen Baugrundstück entfernt. Ein enger räumlicher Zusammenhang ist hierdurch nicht gegeben. Es liegt keine Überschneidung der Wirkungskreise der Anlagen vor. Bereits aus diesem Grund besteht keine kumulative Wirkung der vorhandenen Anlage in Alfstedt und der geplanten Hähnchenmastanlage in Bederkesa. Die für die Anlagen vorgelegten Gutachten sind nicht identisch, da sie auf den jeweiligen Standort abstellen.

#### **8. Erfordernis Filteranlage**

Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage bei Geflügelställen wird derzeit in bundesrechtlichen Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften noch nicht gefordert. In Fachkreisen wird derzeit noch davon ausgegangen, dass der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen noch nicht dem Stand der Technik entspricht. Obwohl eignungsgeprüfte Abluftreinigungsanlagen für die Geflügelhaltung verfügbar sind, gelten sie wegen der mit ihrem Einsatz verbundenen hohen Kosten als wirtschaftlich unverhältnismäßig. Es ist Aufgabe des Ordnungsgebers ggf. weitergehende Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen vorzugeben. Die konkreten örtlichen Gegebenheiten führen zu keiner Forderung der Installation einer Abluftreinigungsanlage, da der Einbau einer solchen Anlage nicht als erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel in diesem Fall anzusehen ist. Auf das vorliegende Immissionsgutachten (Einhaltung der Immissionswerte auch ohne Filtereinbau) sowie die Ausführungen in der Begründung der Genehmigung wird verwiesen. Entsprechend der Erlasslage (siehe RdErl. D. MU, d. MS u. d. ML v. 2.5.2013) wurde eine Nebenbestimmung in dieser Genehmigung mit aufgenommen, dass die Entlüftung des Stalles beim Bau bereits so zu gestalten ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abluftreinigungsanlage ohne einen erheblichen baulichen Eingriff nachgerüstet werden kann.

#### **9. Entwässerung, Abwasser, Wasserschutzgebiet, Substrate**

Lediglich das Dachwasser wird im Rahmen des Gemeindegebrauches in ein Gewässer (Graben) eingeleitet. Von Seiten des Amtes Wasser- und Abfallwirtschaft wird hier keine außergewöhnliche Belastung für das Schutzgut Wasser gesehen. Das Niederschlagswasser der Fahrflächen wird aufgefangen und einer Biogasanlage zugeführt. Auch hier wird von Seiten des Amtes Wasser- und Abfallwirtschaft keine außergewöhnliche Belastung für das Schutzgut Wasser gesehen. Die Stadt Geestland hat dem Entsorgungsweg zugestimmt. Das Erfordernis einer Kläranlage wird weder von Seiten der Stadt Geestland noch von Seiten des Amtes Wasser- und Abfallwirtschaft gesehen. Die Stadt Geestland hat die gesicherte Erschließung für das beantragte Bauvorhaben mit Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer Stellungnahme bestätigt.

Aufgrund der geplanten Höhe der Abluftkammine, der kompakten Anordnung am Giebel und der vorgesehenen Abluftgeschwindigkeiten kann von einer Verschmutzung der Dächer durch die Stallabluft nicht ausgegangen werden. Einträge, z.B. durch Keime, in das Niederschlagswasser über die Abluffahne sind aufgrund der sehr geringen Kontaktzeit auszuschließen. Das Auftreten multiresistenter Keime ist z.B. nach den bisherigen Erkenntnissen immer an den direkten Kontakt oder die Übertragung durch Lebensmittel gekoppelt gewesen. Eine Übertragung dieser Keime über die Abluft und/oder die Entwässerung muss hingegen als sehr unwahrscheinlich angesehen werden. Im Umfeld der Stallungen setzt im Übrigen eine starke Verdünnung ein. Die mögliche Gesundheitsbelastung durch Keime aus der Tierhaltung oder aus Transportfahrzeugen durch Regenwasser und/oder die Entwässerung ist nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen vernachlässigbar.

Folglich kann das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser als unverschmutzt angesehen werden. Aus diesem Grund ist eine Einleitung des Wassers in den vorhandenen Graben als unbedenklich einzustufen. Die Einleitung erfolgt im Übrigen über einen Probenahmeschacht, so dass jederzeit eine Kontrolle des eingeleiteten Wassers erfolgen kann. Das in den Mastställen anfallende Abwasser aus der Reinigung der Ställe und der Entwässerung der Vorplätze wird aufgefangen und einer Biogasanlage zugeführt. Die Ausbringung der Substrate aus der Biogasanlage hat entsprechend den düngerechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Die Überprüfung der Einhaltung von düngerechtlichen Vorgaben obliegt der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer). Für den landwirtschaftlichen Betrieb wurde ein Verwertungskonzept aufgestellt und durch die Düngbehörde überprüft. Gemäß dem Prüfungsergebnis der Düngbehörde werden die düngerechtlichen Vorgaben bei Umsetzung des vorgelegten Verwertungskonzeptes, welches Teil der Antragsunterlagen ist, eingehalten. Eine unzulässige Überdüngung kann daher ausgeschlossen werden. Auf die Auflagen und Hinweise zum Düngerecht in dieser Genehmigung wird verwiesen. Die Ausbringung von Gärsubstraten aus der Biogasanlage ist im Übrigen nicht Bestandteil dieses Antragsverfahrens. Die Inputstoffe aus den beiden Hähnchenmastställen waren aufgrund der Planung bereits Bestandteil eines Antragsverfahrens zur Biogasanlage (Aktenzeichen 14-115-01-8.1-Gf). Hierzu liegen eine Genehmigung sowie eine positive Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vor. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Biogasanlage ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven. Der Bauherr hat zu dem Verfahren ImG 13/2016 schriftlich erklärt, dass sich die In- und Outputmenge der Biogasanlage durch die beantragten Hähnchenmastställe nicht ändert. Die Ausbringung erfolgt gemäß der Hygieneverordnung auf Acker- und Grünlandflächen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeiten für Schnitt und Beweidung der Flächen im Rahmen der Nutzung als Grünfütter. Das vorgelegte Verwertungskonzept wurde für den gesamten derzeitigen Betrieb des Antragstellers (vorhandene Hähnchenmastställe, Rinderhaltung und Biogasanlage) einschließlich der hier beantragten Stallanlagen aufgestellt und geprüft. Eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste kann hierbei gewährleistet werden.

Nach dem Ausstallen der Tiere wird der Stall mittels Hochdruckreiniger ohne Verwendung eines Reinigungsmittels gereinigt. Das Reinigungswasser wird in den Auffanggruben am nordöstlichen Giebel der Ställe aufgefangen und von dort in den Wasserbehälter geleitet. Nach dieser Reinigung erfolgt eine Desinfektion des Stalles. Eine Lagerung des verwendeten Desinfektionsmittels Intersteril findet vor Ort nicht statt. Die Desinfektion erfolgt durch externe Firmen, welche das Desinfektionsmittel mitbringen. Da eine Lagerung vor Ort nicht erfolgt, braucht eine Berücksichtigung bei der Vorprüfung ebenfalls nicht erfolgen. Das verwendete Desinfektionsmittel Intersteril mit dem Inhaltsstoff Peressigsäure wird lediglich in stark verdünnter Form (ca. 1 % PES) auf die bereits gereinigten Stallflächen aufgetragen und dann nicht weiter abgespült, so dass das Desinfektionsmittel im Stall eintrocknet. Peressigsäure ist ökologisch unbedenklich, da es in Sauerstoff, Wasser und Essigsäure zerfällt und keine toxischen Rückstände entstehen. Die leeren Behälter werden von der Firma nach der erfolgten Reinigung wieder mitgenommen. Ein



nennenswerter Eintrag in das Abwasser ist daher nicht vorhanden. Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser findet nicht statt. Ein bedeutsamer Austrag in die Sammelgruben ist nicht zu erwarten. Es ist daher mit keinem Risiko für die Umwelt zu rechnen.

Auch eine Lagerung von Medikamenten erfolgt nicht im Stall, da die Medikamente vom Tierarzt mitgebracht werden. Leere Behälter werden von diesem wieder mitgenommen.

Wasserschäden durch platzende Trinkwasserleitungen stellen ebenfalls kein Umweltrisiko dar.

Die Verwendung einer Kühltüranlage kommt lediglich bei unbedingtem Bedarf zur Temperaturregelung zum Einsatz, da sie ansonsten dem laut Betriebsbeschreibung vorgesehenen absolut trockenen Arbeiten widersprechen würde.

Das Vorhaben liegt zwar im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kührstedt, aber nicht im festgesetzten Wasserschutzgebiet. Von der beantragten Anlage geht nach Auffassung des Amtes Wasser- und Abfallwirtschaft keine Gefährdung für das Grundwasser aus. Von der Düngbehörde wurden ebenfalls keine Bedenken erhoben. Gemäß den Antragsunterlagen werden weder das aufgefangene Abwasser noch der Tierdung auf Flächen der Trinkwassergewinnung oder Flächen eines Wasserschutzgebietes gelagert oder ausgebracht.

Die Einstufung des Abwassers als „kontaminiert“, bedeutet nicht, dass dies ein Umweltrisiko darstellt. Sowohl das Abwasser, als auch der Geflügelkot können nach düngerechtlichen Vorgaben als Wirtschaftsdünger weiter verwendet werden. Sowohl das Abwasser als auch der Geflügelkot werden – wie bereits zuvor angeführt - der Biogasanlage zugeführt. Die bauliche Anlage stellt auch nach Berücksichtigung der Einwendungen keine Gefährdung des Grundwassers dar. Der Sammelbehälter für das anfallende Abwasser wird mit einer Kontrolldrainage zur Leckerkennung ausgestattet und mit einem Wall versehen. Diese Ausführung entspricht dem derzeit geltenden wasserwirtschaftlichen Standard.

## **10. Überdüngung, Festmistausbringung**

Für das Bauvorhaben liegt ein Verwertungskonzept vor. In einem Verwertungskonzept erfolgt grundsätzlich die Gegenüberstellung des Nährstoffanfalles des Betriebes und des Düngerbedarfs der angebauten Kulturen auf den zur Verfügung stehenden Flächen. Bei der Prüfung durch die Düngbehörde wird hierbei der Nährstoffanfall aller gehaltenen Tiere (Rinder und Hähnchen) berücksichtigt. Sofern sich Abgabeverpflichtungen ergeben, sind diese vertraglich zu regeln und nachzuweisen. Im Rahmen der jährlichen düngerechtlichen Überwachung des Betriebes gemäß Runderlass zu § 42 Abs. 1 NBauO erfolgt die Kontrolle dieser Abgabeverpflichtung über die Meldedatenbank. Gemäß dem Prüfungsergebnis der Düngbehörde werden die düngerechtlichen Vorgaben eingehalten.

Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sowie bei der Abgabe und Beförderung sind vom Betreiber die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung zu beachten.

Von der Düngbehörde wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert, die in die Genehmigung mit aufgenommen wurden.

Die Auswirkungen von Tierarzneimitteln in Böden sind ebenso wie die Auswirkungen der menschlichen Antibiotikarückstände in den Ausscheidungen noch nicht hinreichend erforscht, als dass daraus Rückschlüsse gezogen werden können. Die beantragte Anlage bewegt sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Eine veterinärrechtliche sowie düngerechtliche Prüfung ist erfolgt. Bedenken wurden nicht erhoben.

## **11. Klimaerwärmung**

Durch den Betrieb der Anlage werden zwar in gewissem Umfang Wärme, Kohlendioxid, Methan und Stickstoffverbindungen emittiert werden, nach bisher vorliegenden

Erfahrungen und Erkenntnissen mit Tierhaltungsanlagen vergleichbarer Größenordnung sind durch eine einzelne Anlage jedoch nur relativ geringe und damit unerhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die mit der Anlage verbundenen Emissionen haben hinsichtlich der globalen Wirkung von klimarelevanten Gasen nur eine geringe Bedeutung. Zur Beschränkung der Emissionen von den Treibhausgasen hat der Bundes-Gesetzgeber das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG am 21.07.2011 erlassen. Dort sind die Tätigkeiten genannt, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden. Tierhaltungsanlagen sind dort nicht genannt; insofern sind keine weitergehenden Anforderungen an die Anlage zur Beschränkung von Treibhausgasen zu stellen.

## **12. Erholung, Touristik**

Die Beurteilung von Umweltbeeinträchtigungen, die die Gesundheit gefährden, erfolgt auf der Grundlage von untergesetzlichen Regelwerken wie der TA Luft, der TA Lärm oder der GIRL. Die dort genannten Immissionswerte sind Konkretisierungen der Emissionsbegrenzungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die auf dem gesicherten Stand der Technik beruhen und die auch in Ansehung der hervorgehobenen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit rechtlich unbedenklich sind. Werden die Grundpflichten, die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Anlage ergeben, erfüllt, sind damit objektiv keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft gegeben. Dies ist hier der Fall. Das Vorhaben bewegt sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Die festgesetzten Immissionswerte werden eingehalten. Der Erholungswert sowie der Tourismus werden somit nicht erheblich beeinträchtigt.

## **13. Anforderungen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED)**

Die Mindestanforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – (IED) (Anlage nach Anhang I Nr. 6.6) werden erfüllt. Das BVT-Merkblatt sowie die hierzu erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen wurden berücksichtigt und sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten (siehe Auflagen zum Betrieb der Anlage).

Die Nachweise zur Erfüllung der Grundpflichten des Betreibers wurden bereits im Rahmen der Bearbeitung des Antrages gemäß BImSchG abgearbeitet. Die hierfür erforderlichen Angaben finden sich wie folgt im Antrag:

### **a. Gute fachliche Praxis (z.B. geeignete Standortwahl, Schulung Personal, Notfallplan, regelmäßige Kontrollen, Reparaturen und Wartungen)**

#### Standortwahl:

Das in Alfstedt vorhandene Betriebsgrundstück ist mit dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers bereits stark vorbelastet, so dass ein weiterer Stallbau die Immissionsbelastung im Bereich der umliegenden Wohnbebauung innerhalb des Ortes unnötig erhöhen würde. Der hier beantragte Standort befindet sich gegenüber einer bereits durch den Bauherrn gepachteten Hofstelle, für die ein Kauf nach Erteilung der Genehmigung erfolgen soll. Der Standort kann über die L 119 und L 120 angefahren werden. Transporte zu und von der Hofstelle erfolgen daher nicht über das Siedlungsgebiet von Bad Bederkesa (s. Erklärung des Bauherrn vom 24.04.2017). Darüber hinaus weist der Standort einen ausreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung sowie zu FFH-Gebieten (siehe Immissionsgutachten) auf.

#### Fachkenntnis:

Die Ställe werden durch den Antragsteller und seinen (vertretungsberechtigten) Sohn betrieben. Durch die abgeschlossene landwirtschaftliche Berufsausbildung und die langjährige Erfahrung in der Aufzucht von Masthähnchen dieser beiden Betreiber ist eine ausreichende Fachkunde gewährleistet.

#### Notfallplan:

Auf der Anlage werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Für den eventuell

auftretenden Fall einer Seuche wird ein Vorsorgekonzept vorbereitet (s. Kap 9.1 des Antrages).

Kontrolle:

Für den Fall eines Stromausfalles wird ein Notstromaggregat vorgehalten (s. Kap 12). Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt und die Ställe gemäß den Vorgaben des NLT-Papiers geplant (s. Kap. 12). Weitere Angaben zur Vermeidung und zum Umgang mit Störfällen sind in Kap. 6 angeführt. Die Alage wird 2-mal pro Tag durch den Betreiber kontrolliert (s. Kap. 7).

**b. Nährstoffmanagement (Fütterungsstrategie zur Verminderung des gesamten ausgeschiedenen Stickstoffs und Phosphors und der Ammoniakemissionen unter Beachtung der Ernährungsbedürfnisse der Tiere)**

Die Fütterung der Hähnchen erfolgt entsprechend ihres Entwicklungsstadiums (s. Kap. 12, Betriebsbeschreibung). Es wird ausschließlich proteinreduziertes (RAM-) Futter eingesetzt. Der anfallende Mist wird in die Biogasanlage des Bauherrn eingebracht. Die Ausbringung erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung (s. Verwertungskonzept).

**c. Effiziente Wassernutzung**

Die Stallanlage wird mit einer eigenen Wasseruhr versehen. Die Reinigung der Ställe erfolgt mit Hochdruckreinigern (s. Kap. 10 und 11). Für die Wasserversorgung sind Nippeltränken mit Tropfenauffangschalen zur Vermeidung von Wasserverlusten installiert (s. Kap. 6).

**d. Abwasser-Emissionen**

Die befestigten Flächen der Stallanlage wurden so gering wie möglich geplant. Das verunreinigte Wasser wird aufgefangen und in einem gesonderten Behälter zwischengelagert. Der Umgang mit verunreinigtem Wasser ist Kap. 10 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Eine Lagerung des verwendeten Desinfektionsmittels Intersteril findet vor Ort nicht statt. Die Desinfektion erfolgt durch externe Firmen, welche das Desinfektionsmittel mitbringen. Das verwendete Desinfektionsmittel Intersteril wird lediglich in stark verdünnter Form (ca. 1 % PES) auf die bereits gereinigten Stallflächen aufgetragen und dann nicht weiter abgespült, so dass das Desinfektionsmittel im Stall eintrocknet. Peressigsäure ist ökologisch unbedenklich, da es in Sauerstoff, Wasser und Essigsäure zerfällt und keine toxischen Rückstände entstehen. Die leeren Behälter werden von der Firma nach der erfolgten Reinigung wieder mitgenommen. Ein nennenswerter Eintrag in das Abwasser ist daher nicht vorhanden. Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser findet nicht statt. Ein bedeutsamer Austrag in die Sammelgruben ist nicht zu erwarten. Auch eine Lagerung von Medikamenten erfolgt nicht im Stall, da die Medikamente vom Tierarzt mitgebracht werden. Leere Behälter werden von diesem wieder mitgenommen.

**e. Effiziente Energienutzung**

Das Gebäude wird in massiver Bauweise errichtet. Es ist geplant, die Beheizung der Anlage künftig mittels Fernwärme über ein noch zu errichtendes BHKW vorzunehmen. So kann die bei der Stromproduktion anfallende Abwärme ganzjährig genutzt werden. Die vorgesehene Lüftungsanlage entspricht dem neuesten Stand der Technik und der Energieeffizienz. Die Beleuchtung der Ställe erfolgt mittels LED - Lampen.

**f. Lärmemission**

Lärmemissionen werden auf der Anlage durch Tiergeräusche, der Lüftungsanlage und Transportfahrzeuge verursacht. Die Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Die Gebäude werden in Massivbauweise errichtet. Lärmverursachende Anlagenteile sind soweit möglich im Gebäude untergebracht. Die

Transporte werden auf das benötigte Mindestmaß reduziert und erfolgen nicht über das Siedlungsgebiet.

**g. Staubemissionen**

Das Einstreuen der Ställe erfolgt vor jeder Neubelegung (ca. 7 x pro Jahr). Die Strohballen werden im Ganzen in die Ställe gefahren und erst im Stall geöffnet und verteilt. Der entstehende Staub verbleibt im Stall. Nach dem sich das Stroh gesetzt hat, entstehen keine weiteren Staubemissionen. Staubemissionen in Verbindung mit der Fütterung entstehen ausschließlich bei der Befüllung der Futtersilos. Die Silos wurden ausreichend groß bemessen, so dass die Befüllungshäufigkeit minimiert wird.

**h. Geruchsemissionen:**

Angaben zu den Geruchsemissionen finden sich in Kap. 4 sowie im Immissionsgutachten. Der anfallende Dung wird sofort nach dem Ausmisten zur Biogasanlage gefahren. Hierzu werden Rollcontainer angeliefert, die nacheinander befüllt werden. Sobald ein Rollcontainer befüllt ist, wird dieser mit einer Abdeckplane versehen und anschließend unverzüglich abgefahren. Eine Zwischenlagerung von Dung oder der Rollcontainer erfolgt nicht an der Anlage.

Die Ableitung der Abluft erfolgt entsprechend den Vorgaben der TA-Luft (Schornsteinhöhe mind. 10 m über Flur und 3 m über Dachfirst sowie geringer als die 2fache Gebäudehöhe).

**i. Emissionen aus der Lagerung von Festmist**

Auf der Anlage wird kein Festmist gelagert. Der Mist wird nach dem Ausmisten direkt zur Biogasanlage des Antragstellers gebracht und dort verwertet (siehe Ausführung zu h).

**j. Emissionen aus der Lagerung von Gülle**

Auf der Anlage fällt keine Gülle an.

**k. Betriebsinterne Aufbereitung von Wirtschaftsdünger**

Der anfallende Festmist wird vollständig als Inputstoff in der Biogasanlage des Antragsstellers verwertet.

**l. Ausbringung von Wirtschaftsdünger:**

Für die neue Stallanlage erfolgt keine Ausbringung des Dunges. Der Festmist wird vollständig in der Biogasanlage des Antragstellers verwertet. Die Ausbringung des Gärrestes erfolgt gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung (s. Verwertungskonzept).

**m. Emissionen aus dem gesamten Produktionsprozess**

Die Emissionen sind in Kap. 4 einschl. dem Immissionsgutachten beschrieben.

**n. Nährstoffmanagement**

Der Festmist wird vollständig in der Biogasanlage des Antragstellers verwertet. Die Ausbringung des Gärrestes erfolgt gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung (s. Verwertungskonzept).

**Begründung der Entscheidung**

Mit Antrag vom 27.07.2016 haben Sie die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Plätzen und den Neubau eines Behälters für kontaminiertes Wasser sowie den Neubau von fünf Futtersilos (je 40 m<sup>3</sup>) auf dem Baugrundstück in der Stadt Geestland, Gemarkung Bederkesa, Flur 27, Flurstück 19 beantragt.

Die Entscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 des BImSchG sowie in Verbindung mit der Ziffer 7.1.3.1, Verfahrensart „G“ des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie § 1 Abs.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Immissionsschutzrechtes und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in Verbindung mit Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren beteiligt worden. Die Beteiligung folgender Fachbehörden wurde hierbei durchgeführt:

1. Stadt Geestland
2. Brandschutzprüfer
3. Untere Veterinärbehörde
4. Untere Wasserbehörde (Oberflächenentwässerung, landwirtschaftliche Lagerstätten)
5. Untere Wasserbehörde (Wasserschutzgebiete)
6. Untere Naturschutzbehörde (Eingriffsregelung, Wald)
7. Landwirtschaftskammer Bremervörde
8. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
9. Amt Bauaufsicht und Regionalplanung (Raumordnungsverfahren)
10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
11. Wasserverband Wesermünde

Die Auswertung der vorgelegten Stellungnahmen hat ergeben, dass das Vorhaben zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch steht. Den von diesen Stellen vertretenen Belangen wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen Sorge getragen.

Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Anordnungen und Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten als erfüllt anzusehen sind.

Nach alledem sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Entsprechend § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligt worden.

Die Auswertung der vorgelegten Stellungnahmen hat ergeben, dass das Vorhaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch steht. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat zu dem Ergebnis geführt, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das

vorstehende Ergebnis wurde am 09.05.2018 im Amtsblatt sowie in der Nordseezeitung und auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven bekannt gemacht.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Bauvorhabens wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt. Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde nach erfolgter Prüfung festgestellt, dass es sich im Hinblick auf die geplante Hähnchenmastanlage um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB handelt und ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb vorhanden ist. Die überwiegend eigene Futtergrundlage ist gegeben. Die vom Antragsteller, Herrn Heino Schween, in einer GbR an einem anderen Standort betriebenen Hähnchenmastställe werden losgelöst vom landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb betrieben und verfügen über eigene landwirtschaftliche Flächen.

Unter Berücksichtigung der Einzellage des Baugrundstückes und der vorhandenen ausreichenden Abstände zu den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnhäusern gehen von dem beantragten Bauvorhaben keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus.

Hierbei wird insbesondere auf die Immissionsprognose des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 01.11.2016 zu den Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen und der Stickstoffdeposition verwiesen. Hiernach ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionswerte bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eingehalten werden. Als zulässiger Immissionswert für Geruch werden 25 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit festgesetzt (siehe Auflagen zum Immissionsschutz).

In der näheren Umgebung befindet sich in einem Abstand von über 100 m das nächste betriebsfremde Wohnhaus. Bei diesem Wohnhaus handelt es sich um das Betriebsleiterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebes. Im näheren Umkreis von 500 m befinden sich im Übrigen keine weiteren Wohnhäuser. Erst nach über 500 m befindet sich in nordöstlicher Richtung in Alleinlage ein weiteres betriebsfremdes Wohnhaus. Hierbei handelt es sich ebenfalls um das Betriebsleiterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebes. Der geplante Bauort befindet sich daher eindeutig im Außenbereich, weit abgesetzt von der Bebauung des unbeplanten Innenbereiches. Bei den nächsten Wohnhäusern, die sich in einem Abstand von über 100 m und 500 m befinden, handelt es sich um Wohnhäuser, die landwirtschaftlichen Höfen zugehörig sind und sich in Einzellage im Außenbereich befinden. Die nähere Umgebung wird daher durch die eigenen landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebe geprägt. Für diese Wohnbebauung gilt daher ein geringerer Schutzanspruch. So wird sogar in der Anlage 2 der GIRL angeführt, dass das Wohnen im Außenbereich generell mit einem geringeren Schutzanspruch verbunden ist, da nach § 35 BauGB der Außenbereich grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist; Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe gehören jedoch zu den im Außenbereich privilegierten Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund erfolgte, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen dieses Einzelfalles, eine Festlegung der zulässigen Immissionswerte entsprechend den Ausführungen in der GIRL zu Ziffer 3.1 der GIRL auf 0,25 % für landwirtschaftliche Gerüche. Der festgelegte Wert wird gemäß dem Immissionsgutachten eindeutig in allen Bereichen unterschritten.

Für die Bioaerosole wurde von dem Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg eine erlassgemäße Prüfung durchgeführt. Im Gutachten wurde festgestellt, dass von dem beantragten Bauvorhaben lediglich eine irrelevante Belastung durch Fein- und Schwebstaub ausgeht.

Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund der ausreichenden Abstände zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Gemäß dem Immissionsgutachten vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg kommt es durch die geplante Anlage zu keiner anlagenbezogenen Überschreitung der Ammoniakkonzentration von  $3 \mu\text{g m}^{-3}$  in den umliegenden Waldflächen. Auch wird der derzeit gültige Grenzwert in Höhe von  $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  an der umliegenden Waldfläche nicht überschritten. Es befindet sich erst in einer Entfernung von ca. 3 km in nordöstlicher Richtung ein FFH-Gebiet („Ahlen-Falkenberger-Moor, Seen bei Bederkesa“). Hier sind entsprechend dem Immissionsgutachten ebenfalls Schäden auszuschließen. Eine Erfassung der Biotoptypen und FFH-

Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten ist erfolgt. Auf die naturschutzfachliche Ergänzung zum Gutachten 16.138 a vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 01.11.2016 wird verwiesen.

Die Umsetzung weitergehender immissionsmindernder Maßnahmen (z.B. der Einbau eines Filters) sind aufgrund der Einhaltung der Immissionswerte nicht erforderlich und würden sich für den Anlagenbetreiber als unwirtschaftlich darstellen.

Für den Einbau eines Abluftfilters bei Mastgeflügelanlagen besteht gem. RdErl. D. MU, d. MS u. d. ML v. 2.5.2013 zur Abluftreinigung und Bioaerosolproblematik derzeit keine Forderungsgrundlage. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ist folglich bei Mastgeflügelanlagen noch nicht Stand der Technik. So wird in dem Erlass angegeben, dass hierzu zunächst die weitere technische Entwicklung abzuwarten sei. Entsprechend der Erlasslage wurde eine Nebenbestimmung in der Genehmigung mit aufgenommen, dass die Entlüftung des Stalles beim Bau bereits so zu gestalten ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Abluftreinigungsanlage ohne einen erheblichen baulichen Eingriff nachgerüstet werden kann.

Das BVT-Merkblatt sowie die hierzu erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen wurden berücksichtigt und sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten (siehe Auflagen zum Betrieb der Anlage).

Das Bauvorhaben entspricht den bauordnungs- und planungsrechtlichen sowie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb des Bauvorhabens – auch aus Sicht der beteiligten Fachbehörden - im Übrigen nicht entgegen. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht hervorgerufen. Durch den Einsatz von Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik trifft der Bauherr Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

## **I – Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Entsprechend § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, sind durch den Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren entsprechend beteiligt worden.

Bei der Fläche, die für die Bebauung auf dem Flurstück in Anspruch genommen werden soll, handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerfläche, die lediglich auf einer Fläche von ca. 40 m<sup>2</sup> mit einer einreihigen Feldhecke bewachsen ist. Eine Erschließung erfolgt durch den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg „Drangstedter Postweg“. Auf dem Wegegrundstück des Drangstedter Postweges wachsen beiderseits der Fahrbahn Hecken. Das östliche Nachbargrundstück wird als Intensivgrünland, das westliche Grundstück als Acker genutzt. In der näheren Umgebung befindet sich in einem Abstand von über 100 m das nächste betriebsfremde Wohnhaus. Bei diesem Wohnhaus handelt es sich um das Betriebsleiterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebes. Im näheren Umkreis von 500 m befinden sich im Übrigen keine weiteren Wohnhäuser. Nach über 500 m befindet sich in nordöstlicher Richtung in Alleinlage ein weiteres betriebsfremdes Wohnhaus. Hierbei handelt es sich ebenfalls um das Betriebsleiterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebes. Die nähere Umgebung wird durch die landwirtschaftlichen Rinderhaltungsbetriebe geprägt. Der geplante Bauort befindet sich eindeutig im Außenbereich, weit abgesetzt von der Bebauung des unbeplanten Innenbereiches. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 1,3 km östlich vom Vorhabenstandort entfernt. Das unmittelbare Umfeld der geplanten Anlage wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Als zulässiger Immissionswert für Geruch werden 25 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit festgesetzt (siehe Auflagen zum Immissionsschutz). Dieser Wert wird laut Gutachten unterschritten. Des Weiteren kommt es gemäß der gutachterlichen Betrachtung durch die geplante Anlage zu keiner anlagenbezogenen Überschreitung der Ammoniakzusatzkonzentration von 3 µg m<sup>-3</sup> in den umliegenden Waldflächen. Die zusätzlich durchgeführte Betrachtung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition aus NH<sub>3</sub> zeigt, dass der derzeit gültige Grenzwert in Höhe von 5 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup> an der anliegenden Waldfläche bei einer Depositionsgeschwindigkeit V<sub>d</sub> (NH<sub>3</sub>) in Höhe von 2 cm s<sup>-1</sup> am Wald (Erlasslage Niedersachsen aus Juli 2013) nicht überschritten wird. Schäden gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG sowie den §§ 33 und 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete führen, werden in dem nordöstlich in ca. 3 km Entfernung befindlichen FFH-Gebiet "Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa" entsprechend der gutachterlichen Untersuchung ebenfalls ausgeschlossen. Für das Vorhaben hat nach Vorgaben des Naturschutzamtes des Landkreises Cuxhaven eine Erfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten stattgefunden. Bei dem „Pastorenmoor“ handelt es sich um kein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG. Die Beurteilung der Stickstoffeinträge in die kartierten Lebensraumtypen und die sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden in einer naturschutzfachlichen Ergänzung zum Gutachten abgearbeitet. Des Weiteren werden die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA-Luft 2002 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen durch Ammoniak eingehalten. Der Bagatellmassenstrom der Staubfracht gem. TA-Luft 4.6.1.1, Tabelle 7 für gefasste Quellen in Höhe von 1,0 kg h<sup>-1</sup> wird ebenfalls eingehalten. Die Anforderungen nach Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen bei Gesamtstaub werden wegen der Unterschreitung der Konzentrationswerte eingehalten. Für die Bioaerosole wurde eine erlassgemäße Prüfung durchgeführt. Auf Grund der irrelevant niedrigen anlagenbezogenen Zusatzbelastung durch Fein- und Schwebstaub sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Bioaerosolbelastung im Umfeld zu erwarten.

Das Gebäude sowie die Verkehrsflächen werden medienbeständig ausgeführt, so dass eine Versickerung von Verunreinigungen weder in das Erdreich, noch in das Grundwasser möglich



ist. Lediglich das unbelastete Dachflächenwasser wird einem Graben zugeleitet und somit dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

„Abfälle“ fallen lediglich in Form von Abwasser und Tierdung an. Der anfallende Hähnchenmist wird nach jedem Mastdurchgang in eine Biogasanlage abgefahren und dort vergoren. Eine Lagerung des Hähnchenmistes am Vorhabenstandort erfolgt nicht. Nach dem Ausstallen der Tiere wird der Stall mittels Hochdruckreiniger ohne Verwendung eines Reinigungsmittels gereinigt. Das Reinigungswasser wird in den Auffanggruben am nordöstlichen Giebel der Ställe aufgefangen und von dort in den Wasserbehälter geleitet. Nach dieser Reinigung erfolgt eine Desinfektion des Stalles. Eine Lagerung des verwendeten Desinfektionsmittels Intersteril findet vor Ort nicht statt. Die Desinfektion erfolgt durch externe Firmen, welche das Desinfektionsmittel mitbringen und nach erfolgte Reinigung wieder mitnehmen.

Das Vorhaben liegt zwar im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kührstedt, aber nicht im festgesetzten Wasserschutzgebiet. Von der beantragten Anlage geht nach Auffassung des Amtes Wasser- und Abfallwirtschaft keine Gefährdung für das Grundwasser aus. Der Wasserverband Wesermünde bestätigt in seiner Stellungnahme vom 20.10.2016, dass das Vorhaben außerhalb des derzeit festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes liegt und führt weiter an, dass das Vorhaben innerhalb des Einzugsgebietes der Grundwasserentnahme für die Wassererfassungen des Wasserwerkes Bederkesa und somit innerhalb der gegenwärtig *geplanten* Trinkwasserschutzzone III B liegt. Aus diesem Grund erfolgt in der Genehmigung ein Hinweis darauf, dass die Flächen künftig von Auflagen und Nutzungsbeschränkungen der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung betroffen sein können. Der Bauherr wurde im Verfahren hierüber bereits informiert und hat die Antragsunterlagen dahingehend ergänzt, dass weder das aufgefangene Abwasser noch der Tierdung auf Flächen der Trinkwassergewinnung oder Flächen eines Wasserschutzgebietes gelagert oder ausgebracht werden.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung treten durch das Bauvorhaben weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen in einem Grad auf, der die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde. Das Unfallrisiko einer solchen Anlage ist als sehr gering einzustufen. Für das Bauvorhaben liegt ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen vor. Das Gewerbeaufsichtsamt, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und der Brandschutzprüfer haben die Antragsunterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Von der Düngbehörde wurden ebenfalls keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme des Wasserverbandes lag der Düngbehörde zur Beachtung im Prüfungsverfahren vor. Bei Einhaltung der verbindlichen Bestimmungen der Düngeverordnung ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers durch den Betrieb nicht anzunehmen. Zur Absicherung der jeweiligen Anforderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der einzelnen Fachämter und Fachbehörden die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid.

Auf dem Baugrundstück selbst befinden sich keine der unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG angeführten Schutzgüter. Das Vorhaben liegt zwar im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kührstedt, aber in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens selbst befinden sich zwar geschützte Landschaftsbestandteile in Form der im Umfeld vorkommenden Wallhecken sowie gesetzlich geschützte Biotope („Im Pastorenmoor II“, 800 m südwestlich des Bauvorhabens) weitere unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG angeführte Schutzgüter liegen jedoch im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Das Naturschutzamt kommt nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hinsichtlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG zu folgendem Ergebnis:

Durch das o.g. Bauvorhaben sind auf dem Baugrundstück keine gemäß § 22 NAGBNatSchG geschützten Biotope, keine Schutzgebiete gemäß § 23 – 30 BNatSchG vorhandenen und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Kapitels des BNatSchG betroffen. Innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage befinden sich nach § 30 BNatSchG zwar gesetzlich geschützte Biotope sowie FFH-

Lebensraumtypen, diese werden jedoch nach der naturschutzfachlichen Ergänzung vom 01.11.2016 des Büros Prof. Dr. Oldenburg nicht im erheblichen Ausmaß durch die Ammoniak- und Stickstoffeinträge beeinträchtigt werden, so dass hierfür kein Kompensationsbedarf abzuleiten ist. Es ist daher auszuschließen, dass von dem Vorhaben im Hinblick auf die naturschutzfachlich zu vertretenden Schutzgüter schädliche Umweltauswirkungen ausgehen. Die Erforderlichkeit einer UVP-Pflicht wird daher auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gesehen.

Die Auswertung der vorgelegten Stellungnahmen hat auch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen ergeben, dass das Vorhaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch steht. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat zu dem Ergebnis geführt, dass das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

### **J – Kostenfestsetzung**

Die Kostenfestsetzung ist nicht zu veröffentlichen.

### **K – Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Mauel

A n l a g e n

## **Rechtsvorschriften**

**4. BImSchV** – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02. Mai 2013, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

**AllGO** – Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2017 (Nds. GVBl. S. 195)

**ArbSchG** – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

**BauGB** – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

**BauGO** – Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998, 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2014 (Nds. GVBl. S. 258)

**BauNVO** – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**BaustellV** – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

**BetrSichV** – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282)

**BImSchG** – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert

**GIRL** – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.7.2009 (Nds. MBl. S. 794)

**NBauO** – Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 03. April 2012

**NVwKostG** – Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

**TA Lärm** – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998

**TA Luft** – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 30. Juli 2002

**UVPG** – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz** – Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der aktuellen Fassung

**Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates** vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - (IED)